Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0534

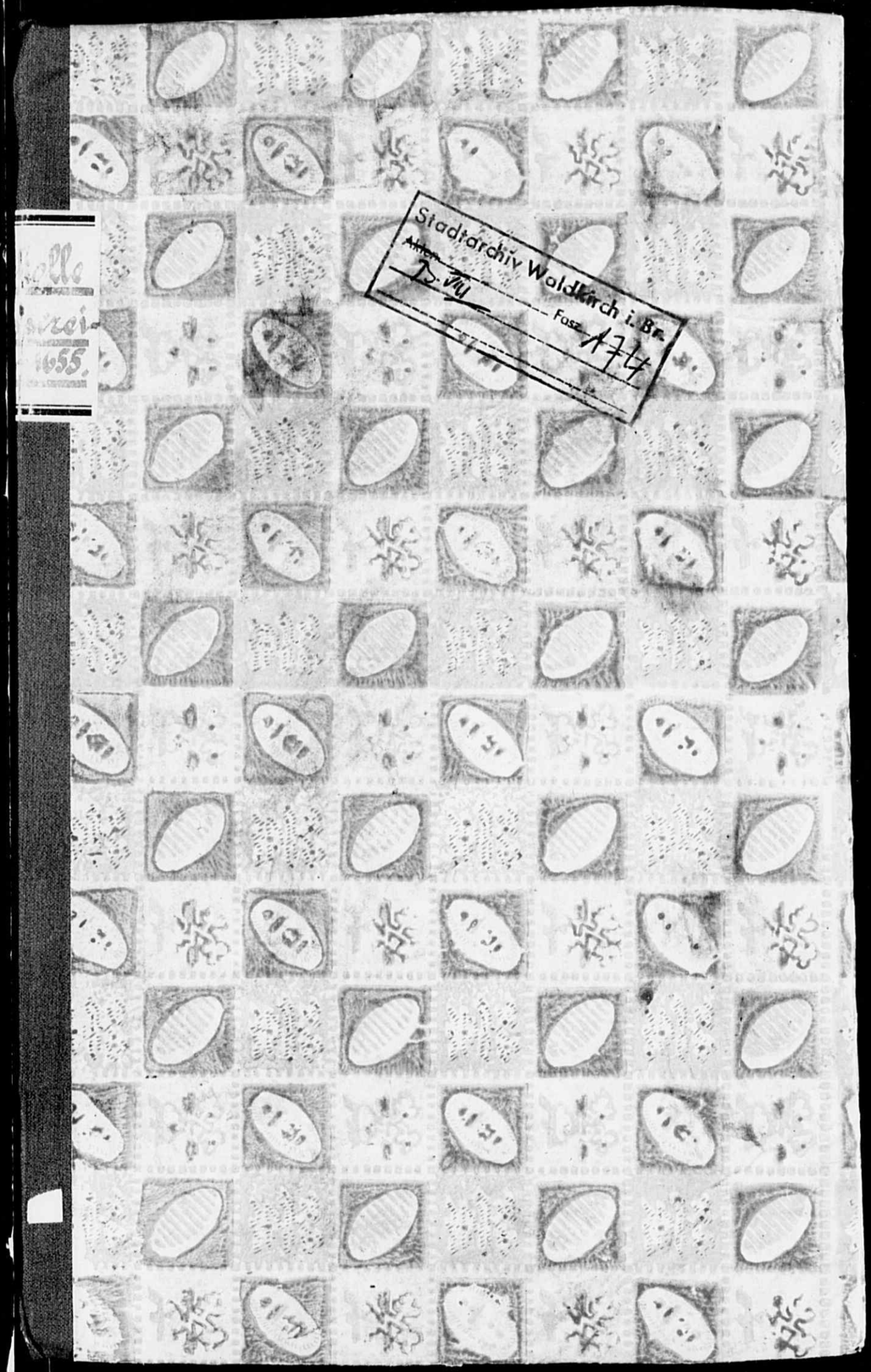

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0535

Ein halten gericht Marx Heitzmann 1
den 30 Martzen 1648 gegen Johann Maier

Herr Martz Heitzmann Stiffischer Schaffner
Clagt Wilen Johan Wey Ein Dasser 200 fl
Haupt guoth auff seiner verbrendten Behausung
hab Begerdt ein Ander Underpfandt dan
sein Hunß brieff Leute Wan daß Underpfandt
nit verhafft genug sey so Sollen
Ihr Setzen Undt Mitt Seinem hab Undt
Guott Solle Ehr im Werckhafft sein

Marx Heitzmann gegen Johannes Maier

Beclagter Sagt sey Wol bewis
daß vorigen H. S. gericht Ferin Urtheil
ergangen sey Solle Der Falsatzion erwarten
Wie ist mit anderen verbrendten Hab Staten
ergang verschaffer Wenn mit ingeauchen
gen

Er hant zwischen H. Marx Heitzman
Stiffischen Schaffner Undt Johannes
Meier ist inne Johannes Meiers
Die Guottat bewisen Dagen sich
bis zum nechsten Gerichts Daß
beser bedenckh Undt inne H. Schaffner
Wiedtar Redt Undt Antwort geb

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

053b

Michel Spieß

[illegible] Spieß klagt durch [illegible] [illegible] vnd [illegible]
J. Michel | daß [illegible] [illegible] [illegible] benambst, dahero
[illegible] Freiburg wegen des [illegible]
[illegible] halben habe [illegible] hab
Jünkher Ascher | [illegible] Haubtman [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] hab in
Benedict Schatzler | Benedicht Schatzlern [illegible] vnd
gesagt [illegible] Fraw hab [illegible]
mit ihm [illegible] [illegible]
[illegible] vnd [illegible] [illegible]
[illegible] vnd [illegible] gescholten
[illegible] [illegible] oder [illegible]
[illegible] zuo [illegible]

Benedicht Schatzlern gibt zuor
[illegible] daß [illegible]
[illegible] hab gescholten [illegible]
[illegible] vnd dahero in
zuo Freiburg hab [illegible] daher
[illegible] [illegible] [illegible] H
[illegible] vnd [illegible]

Erkandt daß Benedicht Schatzlern [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
vndt [illegible] zuo [illegible] [illegible]

Christian Roggar | [illegible] [illegible] Fraw [illegible]
Benedict Schatzler | [illegible] klagt wider Benedicht
Martin Wagner | Schatzlern [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] | [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
zue [illegible] [illegible] [illegible]
vnd gesagt [illegible] [illegible] [illegible]
dahero [illegible] Freiburg hab [illegible]
[illegible] Benedicht Schatzlern dan
hab dan [illegible] | [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] | [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] | [illegible] [illegible] [illegible] vnd [illegible]
[illegible] | [illegible] H [illegible] [illegible] vnd [illegible]
[illegible] | gescholten [illegible] [illegible] in das
[illegible] [illegible] vnd [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] gescholten

Benedicht Schatzlern gibt zuor [illegible]
[illegible] vnd [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ H [illegible]
[illegible] gehalten vnd gesagt daß
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gescholten
[illegible] [illegible] zuo [illegible]

Erkandt daß Benedicht Schatzlern [illegible]
[illegible] [illegible] zuo [illegible] vnd [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zuo [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0537

4a Andreas Wetter

Andreas Wetter in Namen Seiner
Frauwen Clagt wider Jacob Nopper den
bauwarden undt sagt wie dass er
bauwardt ihr vetter für die Lohn wochen
zu bottem hab undt er teil zu wist wonn bringt
sey worden undter zu stroff sey worden noch
dem sey sein Frau auss der Kirchen gangen
habe sey zu ihr gesagt du schmeer zu hell
warumb hast mein Man und dass gelt zu
brocht darüber habe ihm einen Schlag
auff dass Mull geschlagen dass ihm ein
Zan in halss gefallen undt die Leftzen
groß geschallen begert dass er ihm den
schaden ersetze weil sambt costen
undt schaden

Jacob Nopper Bauwardt

Jn Clagten sagt das vor kurtz
verschiener zeit Andreas Wetters
hauss frauw ihme vier das hauss
geloffen undt in wegen dasser
ihrem Man 4 Ochsen gricht undt
Gleich zu ihm gesagt Ehe hab ihm
die Quotung abgestolen wie
ein S H schelm undt die 6

4b 4

geschalten, haber zuo ihr gesagt
sich soll ihr Stuss gen hab sich
sich widerum kert undt in gle
nohem mal wie zuo fohr geschalten
darüber er ihrem zuom fenster
hauss mit einem Schlag gestossen
sei ihr ein Zan in halss gefalen
undt die Leftzen geschalten

Cleger bringt in Namen Seiner hauss
frauwen vier undt sagt das sich in
dergleichen hab geschalten Ehe habe
sich aber scheibell geschlagen undt
ein Zan in halss geschlagen

Andreas Wetters hausfrau gegen Jacob Nopper

Ihr kant zwischen Andreas Wetters hausfrauw
undt Jacob Nopper solen
bedte bartrien angendtiger herschafft
stab an globen das kein deil
auff das ander nicht wisse dan als
hiesse undt quott undt solle Jacob
Nopper gl. hl. zuor stroff verbessen
1 Cronen auch ihren des Wetters
den Schelen bezalen so hin gegen soll
Andreas Wetters hauss frauw gl. her
schafft verbessen zoss undt den
Schmertzen ihme selbst haben weil
sich ihme Nopper ibell zuo gerent undt
unsach geben

Jacob Dirckh als Friedrich Buckhart hausfr. beistand klagt wider Mathiss Streilin

Jacob Dirckh als Friedrich Buckhartens
hausfrauwen beistadt weil der
Man nicht doch heim Clagt widder
Mathiss Streilin undt hoff fürbringen
das sich vor 5 wochen ihre kinder
S H die gesen zuo hiesen ausgeschicht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0538

5a

Hans Mathis Krenisch, [illegible]
Ehren Ehrsamen Gericht
Dem Ersam Wohlfürnehmen Hansen
Jacklasen das Dis Dem Gericht hab
Martins Mirsens, Dis hab Dem Martins
Erhardt das Dis von Dem Ehrsam
Hatter Hansens Mirsens haben Sich
Dis Erbsch genommen, Ehr haben
Sich Erbsch genommen bi Ehr haben
Sich nachmals Ein Gericht Dis Nicht
Dich Wundt Man Lassen

Beklagter Mathis Krenisch Den Anclagten Hans
Dis Vida Der Bringens Ehr Ehr Erbsch
Dis Ehr Ehrsam Ein 5 H Gricht Gehalten
Haben Sein Widerrufen Gantzes
Und Dis Ehr Gricht Haben Nach
Ergrund Dis Sach Finden Ehr Mirsens
Erhardt Dis Ehr Dis Dis Martins
Erhardt Mirsens Ehren Nicht Dis Recht
Sich Nicht Dasen Dis Gericht
Haben Sachen Recht Gesprochen
Haben Sachen Recht 5 H Gricht
Gehalten

Clagten Ergreth Gricht Ehren Mirsens

Erhardt Das Hanses Dis Ehr Mirsens
Ehr Gricht Ehrsam Gericht Gricht

Marginale: Schultheiß klagt gegen Hans Jacob Braun

Mirsen Ehrsamen Clagt Ab Ehren
Hans Jacob Hansens Vndt Sagt Dis
Bringens Das Von Alte Tagens Ehr
Haben Dis Ehr Dis Dasherrens
Ergrund Klar Falles Hauss Hohens Haben
Gesagt Ehr Hab Dis Recht Recht
Nicht Haben Gesagt

5

Hansen Ehr Nicht Haus Hof Hof
Und Hof Hans Burgers Ehr Ehren
Haus Burgers Ehr Hans Dis Ehren
Haben Hansen Ehren Ehr Haben
Ehr Hansen Hab Haben Ehr Haben
Nicht Haben Gesagt

Ehrsamen Hansen Dis Nicht Gericht
Halber Mirsen Ehrsamen Ehren

Anclagten Hans Jacob Hansen
Ab Den Hof Abgesprochen Hof
Ehr Halben Haus Hof Hansen Haben
Ehr Hansen Ehren Dis Gericht
Hab Nicht Gesprochen

Erhardt Mirsen Mirsen Ehrsamen
Vndt Hans Jacob Hansen Ehr
Mirsen Ehren Dis Ehrsamen
Ehren Ehren

Verlob Klagen klagt wider Adolf Adelmann

Jacob Klagen Clagt Erhardt Ehrsamen
Adelmann Vndt Hof Dis Vndt Dis
Bringens Vndt Sagt Dass Dis Von
Ehrsamen Hab Haben Ehr Dragens Das
Ehr Adelmann Erhardt Ehr Mirsen
Ehrsam Ehr Ehr Ehren Ehr Hansen
Dasen Ehr Ehrsamen Vndt Ehrsamen
Gericht Dis Gericht Ehrsamen Haben

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0539

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0540

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0541

10

Gehalten Gericht den
11 Maij
648

Marx Heitzmann gegen Johannes Meier

Her Marx Heitzman Stifftischer Schaffner begert das Man Im Sein gethone Klag die Ehr Widtner Johannes Meier den 30 Martz gethon verlese

Johannes Meier gibt zuor Antwort daser im hie Widt die Hostat seine Schlag

Erkandt das H Marx Heitzman des Underpfandt sein seine geschlagen daser H Schaffner Nidt vermeindt das Widt bezalt zuo sein sole Ehe Wardten Wiss Widt andern verbrenden Hostatten ergang Salle es im auch beschehen Undt im sein Rechtbuben

Christian Jäger gegen Adam Scher

Christian Jäger klagt Widtner Adam Scherm sagt daserin in der Karwochen S H ein Geis ab kaufft welche Nidt gesundt gewesen Undt hab sich Metzen Miesen

Christian Jäger klagt wider Adam Scheren, sagt, daß er ihm in der Karwochen ein Haiß aberkauft

11

begert Ein Abtrag

beklagter Ist gestendig sagt Es sei Widtum Ehe hab im S H ein Geis zuo kauffen geben welche Ehe hab Metzen Miesen Ehe Undt zuo Ehrer sich gemetzet haber Widtum ihro kumen weil Im Noch 10 ℔ sei schultig haber Widtum iber kumen wan sich Sterb Saller im die 10 ℔ Nachlosen wan sich aber darfun kum Saller im Noch Fünff abatzen geben weil sich aber Nidt gestorben hoffer Ehe Wardtin nicht zuo duon schultig sein

Erkandt das weil sich sich Widt ein ander ~~sich~~ vergleichen sollen sein verbleibens daß bei haben Undt bedte fetig von ein ander Erkandt sein

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0542

Jakob Dürckh als Beistand Frauwen Lückhartin gegen Mathiss Streilin

Jacob Dürckh als beistand [illegible] Lückhartin [illegible] klagt [illegible] Mathis [illegible] dass [illegible] 30 fl [illegible] [illegible] geben [illegible] Mathiss Streilin [illegible] zeugen [illegible] Christian Ruttenbach

Christian Ruttenbach sagt auf gethanenen Handtgelübde sein dass er von Mathiss Streilin habe gehört, dass er in ein Hauss geschlagen

Christian Ruttenbach sagt [illegible] zeugen [illegible] dass er von Mathiss Streilin [illegible] geschlagen [illegible] Lückhartin [illegible] [illegible] nicht [illegible]

Erkandt dass Mathiss Streilin [illegible] Lückhartin [illegible] Frauw [illegible] nicht [illegible] bis [illegible] [illegible] werden

Jacob Dürckh als Beistand Hans Georg Ruttenbachs Hausfrauen klagt gegen Christian Ruttenbach

Jacob Dürckh als beistand Hans Georg Ruttenbachs Hausfrauen klagt wider Christian Ruttenbach [illegible] dass ~~[illegible]~~ [illegible] Ruttenbach [illegible] [illegible] gesagt [illegible] [illegible] geben

Christian Ruttenbach begert ein [illegible] ist ein [illegible] erkandt

Peter Farbin als Vogtmann Peter Farbins Kind Johannes und sagt, dass der Hans Georg Manner hab Geldt geliehen, sei nun 7 fl Geldt Zins schuldig

Peter Farbin als Vogtmann Peter Farbin Kind Johannes [illegible] sagt dass [illegible] Hans Georg Manner hab [illegible] 7 [illegible] schuldig begert [illegible]

beklagter ist den ~~[illegible]~~ schuldt [illegible] begerten [illegible] ist im [illegible] erkandt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0543

14 Mathias Huber

Christen Krettenbaug

Christen Krettenbach gegen seinen Bruotter.

Erkandt weil beyde Parteien ein ander schultig ~~ist der beyheit~~ sollen sich zuo fordernst Mitteln ander Rechen welcher Teil dar noch dem andern schultig soll den andern bezahlen

Christen Krettenbach klagt wider seines bruotters frauwen sagt das sich im Rechen die sei schultig begert seiner schult

beklagte sagt sich wis nit dafür man im etwas schultig ~~[illegible]~~ solle warten biss ir man widder kum.

15. 15

Erkandt das Christen Krettenbach widt seiner schult wordte bis sein bruotter widder kum als dan soler im die schult selbst fordern

Urthell weil gefallen 8 s.

Gehalten zu Richt 30 Augusti 1648
Jn der Schreiber zu Richt hat Herr
Burgermeister Hans Jacob Hofflige
den wolwissen hoch und wolgeschwerden
Herrn Hans Jacob Blumenthal als schultheiss
Herrschafft Stab Wilhelmsburg Ubern
Lifferth, gratuliert, und Ihme viel glücklich gewünscht.

Parthey sachen

Peter Farbe gegen Hans Jerg Meurer

Peter Farbe als Vogt Johan Farbins, klagt wider Hans Jerg Meurer fordert Veldtzins 7 fl.

Antw. ist geste pitt umb termin biss Martin und fass nacht jedes mahl zu halben.

Verbleibt bey den Anbettotten 2. Terminen, solle berlagter ~~[illegible]~~ jedesmahl bey der Thurnstraff bezahlen, neben abtrag

Hans Vigel gegen Johannes Laub

Hans Vigel vom Simonswaldt, klagt wider Johannes Laub den Kalbierer, das ohnlengst dieser in Simonswaldt bey einer hochzeit Ihme ob seinem tisch ueberlieffen, mit disen höchsten schmachreden angetastet, ~~[illegible]~~ wo du thuest du alter Hexenmeister, du alter schelm und dieb, woch hast deine alte Hexenkhünsten, oder wo hast solche erlehrnet, pitt umb ein widerruff, oder solle solche rede erweist.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0544

16

Contra, Jacob Ehe ein hoch-ehrlicher und ehrsamer
rath der gestalten, dem Beklagten und Ehrlichen wisse sie
solcher rede sich nicht zu erinnern. Gestünde Ehe es
bereits were Mark Lauers, solle Ehe er sie schuldig
were sie es bescheer sonderbarer ordnung vermeinte,
andern sich rechtes vermögte, habe Ehe unterm nit
gestritten, wolle Ehe als auch nit gestritten haben
Clag ist erlassen habe sich vorgeschlagner massen mit der
Beklagten beredet, essentlich in Verträglichkeit gestellt,
und seinem theil in wenig nimmehr zu zugehören
were ob dem billich sein solle.

Ant. weil klarlich sich der Clägerin vermögen,
wenn der Beklagte als sie die Ehe Mutter angeben,
es also redt were, und unerfindlich entlichen, sie ein ehrlichen nicht beschuldigt haben solle, dem
Beklagten sein Ehe hierdurch zu wenig Schimpf sein, der der Clägerin
allein den Mund zu stopfen getrachtet.

Urtl. Beklagter von Colmar als seyst Anna Greiner
Verlassenen, wird andem Ehren klags Ehe die
hoch vermessen zu Recht klag sich in Nichts vermessen,
vielmehr aber sie mündlich weiß Ehren am Leben nit
rechts gehn wollen sie nun Ehren als Ehrlich nit mehr
Leben wollen, erlass ihm Ehe ernstlichen Verweisens nun
fürter dem Ehrlich aufzudrücken, und sie solle sich des
Klagens sie Ehrlich sich gemäßigt, als sie nun
die Ehe selbig dieser Zeit.

Contra Beklagter ihm Urtheilen
Ehe Beklagter Urtheilen dem Clägerischen

Matthis Colin wird seines ehrlichen Verhaltens, also dessen
gantz genau nachrichten, hierdurch sie
bis dass abgelaufenden Sommer Abbruch Besichtigen sie
sonst, Ehrlichen Ehe Schuld, oder ob sie Ehe als Hochstab
abtrotzte, oder sie seines gänzlich mit Ehren Ehrlichen
etwa Beklagter ihm Urtheilen.

der Beklagten restituirung Ehren Unkosten.

Valgelt gilt — — 4 ß

Lehnung ad maiorem Dei gloriam. 17

Gemein Gericht gehalten
den 21ten Junij Anno 1649.

Gastner Kreutzenbusch gegen Jacob Breitschan

Jacob Breitschan hat sein Strahlenhaus ab 3 Viertel Matthis Colmer etwa Jahr
Jacob Breitschan dagegen, mit wenig klag in meiner Behausung
abgelassen sein vermeint.

Matthis Colmer

Contra Erkennt Ehre die Gerichtsherr der Behausung selbigen mit allmüg
abzugeben, zugen nach meiner Behausen warnenden, wölle aber
Ehre dem zugehörenden Behausen Ehrlichen lassen.

Colin rechtet: was Ehre andern Behausen angangen, sie befohlen
sich meines Ehrlichen.

Breitschan gezieht sein vorhaben

Urtl. Jacob Gerard Engelhard aus nachvorgen erkanntnus Ehre Beklagten
Gerichtsherr Ehren soll, als dieser die Jahr ringe, rath und soll
gesamt Ehrlichen meinem Bruder Ehr Krugen sein Frauen, was
Ehr seinen sie schuldig vermeint.

Jacob Klopper etwa Matthis Ehren den Schmidt meister klagt
was Ehre im vermeinten Garten ein Loch stinken lassen,
dadurch die Mauer bedrückt, Ehnen deß Ehre gewalt in
garten gemäß, auch dass Ehr Ehren ein Loch dann gewachsen
und dass Ehr ein Loch voll Rüben ein die Klagung gewonnen
haben, alle dem Ehre vorgestalten vermeint.

Contra Ehr Erwehrt und andern haben die Loch, sein gemacht
darauf Ehr Kläger erklagen, und begehrt Ehr sagen, was Ehr
gemäßte Klag anlangt, also, sie Ehr Jahr lang haben, und
Ehr grass nicht als Ehre abgemäht worden, Ehr vorgeben,
Ehr andern Abend sie Ehr Ehrlich sein Ehr Ehrlichen, Ehr
alles bewogen sein und gesagt, Ehr sie ein Ehrlichen, warum
der Klägerin Ehr Ehrlichen, ersagen Ehr Ehren Ehren mehr,
darüber Ehr Ehren die Rüben gewonnen Ehrlichen vorgestalten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0545

Arbeit alß Werckh

Pfüld

Pfüld

Pfüld

Lohn

Ulrich Conrad Hirtzgessüngig laut Schuldtbrieffs gegen andern außgestelt, schuldig und gebürtig, Und Hansen Mäckhlin, wie obgehört, Freytags darauff bezahlen, Alß Jude sich Obrigkeit wegen Hans Peter Zimmermans Ehrenrührigen Worten, so er ihme geben, Recht begehrt, Ist ihme solches von Herren Burgermeister zugelassen worden, soll ihme auch beschehen.

Matthäus Rosch, Matthäus Obrecht, Hans Reimer, der Metzger alle, seye ihne 4 Schneider schuldig, so sie ertragen Hans Adam Danckhaussen sol dasselbe gerichtet werden.

Obrecht seye mehr dann in 100 fl. ernüwt schuldig, darumb sie ihne 2 ernüwt verlegt und wöllen Ihr Forderung Verdammung bezahlt haben.

Es solle der dise Gesetzung wohl Bruder die germania Schuldig, und der meiste Stimmige wieder den Rest bezahlt werden.

Matthäus Hessen alß Emerald Hans Diesbach von Fallung gebr Hannß Fallig seye Ihne von 15. Gulden 2 mahl Fünff Schilling 6 Bz. begehre der Schuldt ad Rechtsbund. Contra. Bekhenne zwar 2 mahl 2 mahl bezahlt zu haben, wegen Zeugen mangels solle selbige zu Stimm begehre einen Augenschein.

Es Ihme der begehrte Augenschein Rechtlich zuerkhant.

Andreas Vatter zu Kollmar alß Ehemann Maria Breithardin gebr Adam Hessen begehrt wenige klag abgelegt zu werden. Contra Ist geständig, seye aber mit gleicher Heller Eingangen, und zwar den letzten gablichen, Darnach wieder außgetretten wöllen, sogmahl, wölle wohl ein Ursach haben, es rechtfertigen, darumb Ihme nit soviel Schuld Ihrsagen;

Adam Hess soll Ihme inner 2 mahl die 3½ fl. Lohn bezahlen bey Straff 5 Kronen, wenigst soll gehalten sein.

Barthlin Lauser Lappellen Kläger gebr Jacob Linckhen, alß Klagen Mattheis Heinrich sol Recht, seye der Lappellen sol. begehrt Zeugen zu nennen ob die selbe Schuldt bekhandt seye, oder die selbe von Ihnen Ihro gewisse nit gestehen wöllen

Contra Vorgenannt sagt die Schuldt bekhandt, darumb, der Mann sol Lob Ihne nichts darvon gesagt, habe kein Verdacht gehabt ist Morgens seye Ihme nichts vorklagen, warum sol die Brieff auffhalten, Ubergeben dem Kläger.

Mann solle den Zeugen in der Rathstuben außsagen wen sie nit gehorsamb werde, Ihnen, ihr der Klagen wieder anmelden.

Jacob Bröwlin in Namen der Gemeindt gebr Wilhelm Dietrichs und Hannß Jacob Hartmans klagt, Es die 100 fl. Ihro Gnaden Rathen und Diensten bestimbung welches die in abgang kommen Lasten, begehrt es solle Landvogt wieder beschickt werde, Und die selbe mit Ihnen Rechnung thun.

Contra Bekhendt der Schuldt bestandtlich aber exceptionem Es Hannß der Schinder Verpflegungsgeldt, und Ihr Wohledlen sie vor 30 Gulden vergolten, Es der Schuldt auch Zuschreiben von Ihro Gnaden Rathen Bring Zeugen darumb gemacht werden, Ihr Gnaden sol. Habe mir 200 fl. paarem gelt in der bestimbung bestellt und 200 fl. an Silbergeschirr.

Zeugen replic. Es diese 100 fl. Ihro Gnaden vorschriben, die Schinder mehr Gelt, und Ihro Gnaden sie sagen wenig mehr, reservire sich auff ihr Brieff so Ihro Gnaden mit beschaid gestellt Zum Rechten.

Es solle Wilhelm Dietrichs die Bestimbung der Knaben Einkauf endgültig vorsichtig, und welche sie in Verbauung ainig Gut, mutlich Anzeichnen, und es darin gelt Ihne stimmig vor allen Schulden bezahlt werde, auch der Vorgenommen Mittlen wie vorgelegt werde, und darüber Rechtlichen Bescheid zu erwarten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0546

Schuster Knaustenbaind 9tra Ursula Wallerin, Gab Ihme ein Veldt abgestrickt umb 180 fl. inhalts beygelegt bis 3 an 12 fl. ba, gesetzt ein Pfänd, Stund 3 3 Veldt Ruthy gemanglet worden, von dem Baden, und Hans Hinsten, alles 3 Stund und 2 3 Viertel Hinsbach Gesamtlich

Contra. Hab müssen darumb gericht, 3 Baden sein Badenacht gesetzt, wann sie demnach mit Hinsteiden, wollte sie mal 3 Case warten, sie wann das Gelt restituiren, und 3 Veldt wieder Hinfanden nemen, Actum sein Kriesten.

8. 3 sollen sich beede Partheyen mit einander Vergleichen und seindt Ihnen Wilhelm Dietrich und Hector Gerber sein Gerichten Hingeordnet, Welche aber sich mit Vergleichen nit können, mögen die weitere Rechtsuch.

Urtellgelt 8 3.

Hierauff H. Burgers sein 3 Jacob Lossen.

Demnein Gericht ge Salten den 29 Aug: 1649

Alwo ein Ehrsamer Rath als Gallinen Benedictus Mr. Urban Reichs als 3 Pflegen Maria Vogtin Hans 3 Gilbert des Burgermeisters Sel. Witib fordert das sie vor diesem 150 fl. ein Schuldig geweßen, vor 13 Jahren, darumb sie den Vogt in Verhaft und 60 fl. angerichtet lassen, ob sie dann Schuldig, oder nit, klag sie Ihr Recht genohm hab und gnedt.

Contra, ist dasselb der Rechtlich beschaidt gewesen, darumb die den Vogt für H. Burgermeister Löscher gebracht, Ihr anbefohlen anbringen für Vorstandlich wendt, das Vogt Ihro die 60 fl. vorlegen, und sie damit solche der Benedictus Gelt bezahlen solle, entlich wenig wegen Einigs einsehl, bey niemanden vorlangt werden, und die Benedictus Gelt das Pfand gewesen, das die besichtigung vorbehalten, wegen desselben, wann die Gelt bezahlen müsste, wann Ihro das Pfand wieder zu handen gestellen.

Replic. Warumb die nit das 3 Haus vor abgang verkaufft haben, als das das Gericht einfallen wollen, sey ihro Probst und andere so darauf taxiert gesetzt, sie das Vorlagsgeld vorgeben, und falsch Zinser haben bezahlt, massen ihro Probst die Ziegel an sich Zu kaufen begehrt, darauf Er ein Langen sein eingewonnen worden, und sie befunden, 3 wegen besorgenden einfall die Haus Leuth darauf 3 sitzen müssen, und die Zeugen massen, sie auf Befehl des Pflegers, das gerüngste nit verlohren, Zeugt erstlich ihro Probst und Stadt Schreiber Burgermeister in Namen der Benedictus sagt in beysein des Vogts Verbey erinnert den Mann Gelt Vorhalten sott, den Weinkauff gebrauchen, als wie Vom Ehrs 3 Bürgermeister als Collmer auf ein Fürbegnadt 60 fl. auf seine Gab, bis sie was selbigen Burgermeisters sein Stuck angeht, das aber die Witib auf Clagen das die die 60 fl. dem Vogt ein Ehr wegen mit Ihro willigt Verwandten Rücksprach sey, weilen die bey 3 Jahr vil Ihnen Zinsen, sie selbst Verwendet, das die dem Vogt nichts schuldig sey.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0547

Beklagter begehrt den Kläger Hansen Klauß Diller zu
verstehen, was seine meynung were; erste Klag
stehen lassen, Klag Klagen aber bey Recht Erörterung
nit stehen lassen könne, als der Kläger anzeig,
wisse, was sey Er seine Eigenschaft der Wittib und
Kinder halben, wie sey Er nicht Endtschuldigt haben
also und zu behaupten, Die Zeugen Ihme gesagt, solle
dass Hauses Eigenthumb gehe, und darauf die ob den Marksteinen
Kundtschaft stehen, Anfangs also vermeynte, weyl
die Wittib bezahlt müsste werden, wann Ihnen die beschaff
ung verstellt were, ob sie zwar eine Kundtschaft
gewesen, seye sie doch bezahlt der H. Burgermeister
darüber gewesen, dennoch sie Klag fallen lassen.

H. Lüscher giebt disen bericht, als das Haus gantz in
abgang gerathen, der Klager die besichtigung seines
klags, wie sie sich zugetragen, habe sein Mittall gethan
zu bauen, die Ihme gesagt, dass Marksteine
die besagung in 3 Jahr Kundtschaften begehre, welle
solche wo möglich vor Abrennen abgenommen haben, und
die Ihme alte Grenzen verlassen, als solle der erneu
ert Hauß Eigenthumb bemüßig, andere zu halten, als Ihnen
nit Verbietten werde, das Hauß aber anitzo der
Wittwen nit genung gethan, seyen die Burgermeister
und seine Herren Kundtschaft ein Verlust.

Kläger begehrt Ihro Ehrsame 60 fl. Klag Verlust
der Wittib in gnädigen Taxam Vorzutragen.

Beklagter verbleibt bey seiner antwort, namblich solle Ihro
Wittib das Hauß Kauffs ehrlich thun, oder mit Dilig
der Schätzer nit bey Hauß angeschlagen, die last bleibt Ihro
nachsten Freunde Einstellen.

Ist ungefahr bis zu Endtlichen Abtrieb, solle Klag Diller
den Schätzer auf der Zeug Verhör Erwarth.

23

Jüngers Urtlen der Rathsherrn, in namen seines Herrn Principals
wieder contra Hansen Dillinger wird, erlaubt das 3 Vor Jungs
fasse 3, wessen die wegen meiner Herren Hansen Hansen gesandte
Endlich Kundschaft das Urtlen wird in gnad Klag und
Wahrheit einig gesprochen, und ob die ein mahl den Klag Eid Ver
bunden, seine zu thun habe, oder in betrieg, wen die gantz Klag
ung wolle, sich einigen Eid zu thun, Ihr meyn habe gnadt
sonst, Hansen Dillinger Vorgebung Zeugen und Kundtschaft, nit
nit mundt erwogen, Ihr meyn der Urtlen, sey bey Recht, als
der Rathsherrn, solle Ihro Ehre: der Herr Burgermeister, und die Mon
gnädige Herren Zu Recht Erkennen, und darnach mit
Ihnen Verglich.

+ Dillinger

Beklagte, weilen die Klägerin Ihren Heuser Wittib und Kindt
Vormunderin gesagt, habe Sie die Kundtschaft gehört, aber nit
Ihren Meynung Vermeindt

Endtlich Wölle solches an meine Herren.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0548

2. Ist der Klägerin Ihr anerbotten bei vorig Bürg bis auf nechsten Donnerstag fürzulassen und bis dahin dilatirt.

Hainrich Hell contra Michael Machleinb wirdt als Pfleger Anderes sein Weibs, klagt das seiner Knabe sel. vor 30. Jahren besagten Mannes sel. Bruder seligen Andenkens genommen, der nun Vogtbar als der Sibilla [illegible] Ihrer Vormundschaft die 15 fl. gelihen worden begehre einig, mindt weniger als der andern bestehe 15 fl. auch von Ihr das Machleinb wirdt als Ihr Vormünder.

Contra das Bartlin wirdt 20 fl. samblen Brief nit gestanden, sonder als die wegen Ihres Mannes, so nicht bezahlen, weilen er nichts mehr im Vermögen habe, und sie Ihr Ihrer nit getrauete, das man Ihro begraben würden, sonder die Herren Burgermr. solches in Ihrem besten Vermögen stehe, sonst aber Ihr Ihrer Willen schulden müsse, als ein Vormünder Ihres Knabens verstanden, wann Klägerin solche Posten wölle bezahlen, möge sie mit Ihnen einig und wann sonsten Ihro nit darumb selbst bezahlt mache.

Klägerin begehre von Ihrem nichts zu haben, sonder sein Vogt ist Ihr Ehegat, welches sie in nit Rüden kommet, und die Machleinb damahls mit Handschwar gewesen.

Ist zum Recht.

3. Sollen sich mit einander die Zeugen den nechsten Donnerstag, mindt Ihnen Hansen Bürchel und Hans Jacob Fürstlin Hergehen, wann die nit wird mit andern neuen Zeugen, sollen die es wieder vorgenommen werden.

Wilhelm Lichtweis etwa Pfleger Ihrer Ehelichen Hausfrauen Anna Maria Lichtweis sel. Hansen Jacob Fürstlin sel. Tochter als Kläger, wider Ihr Ehrn Burgermr. Beklagten, mit Ihrer Ehelichen Hausfrauen Anna Maria Barbin Fürstlin Tochter Hansen Jacob Fürstlin, sonderst bei Ihrem Mann sel. 67 fl. 66 kr. begehrt der Schuldt oder Ehrschatz halb mit angelegten Gedelt.

Beklagte ist nit mehr als 7 fl. 30 kr. gestendig, begehrt die solchen termin bis Ostermessen, sey nit mehr Schuldig auf einmahlen mehr gefordert werde. Ist zum Recht.

5. Soll die beklagte die gestendige 7 fl. 30 kr. innerhalb nach bis Ostermessen bei straf 10 fl. Ihro [illegible] zu liefern, den Klägern die übrige zu fordern auf die rechte zu weisen, sollen die eben messig solche Forderung schuldig sein.

Actum ut s. B. Conrad Haspharl.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0549

Gemein Gericht gehalten
den 13 Febr. 1649.

Jacob Rieder und Martin Riesenrütter
als Kläger des Gerichts, haben Ihre Sach vorgebracht.

Contra Hans Bürgermeister als der Gallin und Cuno Bürgi, Schaffner zu Cappel, beklagt, sagend, wie daß sie im nechsten Gericht, vorgebrachte Klag, wider sie vorbehalten, zu verantworten, so begehren.

Hans Bürgermeister als Hans Bürgi Schaffner zu Cappel sagt, daß Ihne beede, Cuno Bürgermeister und sein des Gemeinsmans Cuno Bürgi Schaffner zu Cappel, Ihnen Ihre Klag geben sage worden, in beyseyn der Vorgeschickten und des Vogts.

Der Bürgermeister Hans Bürgi referiert auch, daß dem mit Ihnen Cuno Bürgermeister, Ihre Klag gegeben worden, solche Ihnen, Ihnen, den Herr Probst ein gewisse Stück Reben auf und bey Cappel sein wollen, darauf sie, daß die in namen Ihrer Gemeinder Schaft vorhaupt, und vermeinte die 60 fl. erlegt, die Ihnen wider die Gemeinder Schaft bey dem Vogt in Dürnholtzhof gefangs worden sein, und daß Ihr Gemeinder Schaft die Reben nutzen werde.

Jacob Rieder als Pfleger Hans Ulrich Rieder sein des Gemeinder Schaft die angewiesene 60 fl. bezahlen, so der vor bezahlen sollen, wenn, bitt aber Ihne Gnädig und Günstig zu vermerken, daß sie nicht der Meinung sind, daß sie die Reben, so der Gemeinder Schaft zugehörig, vorhaupt und darauf behalten wollen, sondern nur gebeten haben, Ihnen nicht Unrecht zu thun, dann nicht Ihrer Person, sondern die Gemeinder Schaft den angriff getan habe.

Kläger repliciren daß Ihre Probst selbsten versprochen, daß sie gesagt, wegen daß besagten Reben selbe die Gemeinder Schaft abtreten lassen wollen, daraus wir und sein Ihrer Ehrwürden Bewilligung die Bürgerschaft vorgenommen haben, repetieren ihre vorige Klag, daß die Bürgerschaft Ihnen allen Schaden zu vergüten schuldig.

Beklagte Cuno Bürgermeister und Hans Bürgi Schaffner zu Cappel, beklagt sich, daß Ihne beede, Cuno Bürgermeister und Hans Bürgi Schaffner zu Cappel, Ihnen Ihre Klag geben sage worden, in beyseyn der Vorgeschickten und des Vogts.

Der Bürgermeister Hans Bürgi referiert auch, daß dem mit Ihnen, Ihnen, den Herr Probst ein gewisse Stück Reben auf und bey Cappel sein wollen, darauf sie, daß die in namen Ihrer Gemeinder Schaft vorhaupt, und vermeinte die 60 fl. erlegt, die Ihnen wider die Gemeinder Schaft bey dem Vogt in Dürnholtzhof gefangs worden sein, und daß Ihr Gemeinder Schaft die Reben nutzen werde.

Jacob Rieder als Pfleger Hans Ulrich Rieder sein des Gemeinder Schaft die angewiesene 60 fl. bezahlen, so der vor bezahlen sollen, wenn, bitt aber Ihne Gnädig und Günstig zu vermerken, daß sie nicht der Meinung sind, daß sie die Reben, so der Gemeinder Schaft zugehörig, vorhaupt und darauf behalten wollen, sondern nur gebeten haben, Ihnen nicht Unrecht zu thun, dann nicht Ihrer Person, sondern die Gemeinder Schaft den angriff getan habe.

Jacob Rieder Mathyas Ruoff Gallmeyer und Hans Thoma Gallmeyer beyseyts sein Vorige Klag wider und beyseyts vorbehalten.

Beklagter Thoma Gallmeyer referiert, daß als vor ungefähr ist dessen verruft Gallmeyer und Hans Peter Blunt beede Gemeinsmann von Simonsberg sein Thoma Gallmeyer sein 87 fl. Gelder abgekauft und Hans Peter für 46 fl. verbessert beede an Ihnen begehrt, so wollen solle wasser Gallmeyer, und Hans Peter Riesen Erben von Gallmeyer, obwohlen sein abgestanden, verlassen bessern, und in bey sein obigen beeden Gemeinsmann Thoma Peter für 117½ fl. sein abgestanden, Hans Gallmeyer vor seinen vierten 30 fl. und Blunt den Oberen bis für Vollziehung der Zahlung den Zinsen Fürbehalten, Ihnen zwar Ihr Zins frey, aber die mit für Vollziehung schuldig an wenig, wenn Gallmeyer gutwillig, wollen, dessen ohngeacht beede Gemeinsmann, bey Gelegenheit Ihrer Person der Straf, Gallmeyer solle zufrieden sein, die den Ihnen Ihr Gelder bezahlen wenn sie Ihnen bezahlen wollen, sonsten aber Mangelhaften, so bey der

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0550

treiben, der Wallin wonder den Bisser wasobiga Schönwasser in
3 Jahren nit mehr gebraucht, was sonst etwas besonders
erwenden, was Wallenberg 3. Jahren lang der Bisser dem Wallin
Elsin sein Laubt hinweg, dem Schen der schuldhalben begangt
in beyseyn der Herren Obristen Schenck, Herren Landtschreiber
Walthers, Vischers, Mathiegen, und Vogts Jen Wallmen
dannethin der Landtschreiber angenommen, der beede sein
die Obrigkeit sein Hinweisung gethan, und da Wallin sein
Begehrt, welcher Schen an Landtlich verfallen
wieder sein Landtschreiber bekommen, sollte, Warauf Hilt
mann sein Hinweisung der Consul nit Unrecht, das Schen dem Bisser
aber die bestellten 36 fl. Gebührlich bezahlen, sollte 10 fl. bis sein
Wolbekommen mehrsetzung der 40 fl. Blunt aber dannethin im
Veldes sein Burgfrieden, weillen die citierten da sey, wurde da
rin stellen, und den Bisser Laub der Arbeit bezahlen,
sahe es sein Verbleibens darbey, widrigen falls die
die Landtlich sein Bisser Schen dem nach Befindung
Sach und gnad, dessen wasgestalt zu bezahlen weillen,
Wallin aber das bezahlen nit zugeben, sonder begehrt das
da die besser bezahlung bekommen und Bisser bezahlt werden
müsste, wider Wallin wieder sein Obrigkeit Klage
erlang, das die Mittel der bezahlung schon gemacht wollen,
Das Metzger sein Wallin Ubel lang wieder angewiesen müsste,
Wan weiters Landtsvogt Wallin von der Landtlich sonderbaren Ver-
wissenschaft, wan der Schen nit bezahlt gewis, wollten
der Schen gefänglich nehmen, sein Obrigkeit sein schreiben,
da aber Schen niemand wegsgeben, und ob er die sein
Obrigkeit were, das Sie nit besser darbey mannteniren
werden sollte. Worauf abschidlich Hinweisen erkennt,
und Metzger da rebey Verbleiben wegen Unrechts.

Wallin gibt vor Ehrenen bewisst, das Gballmay ein wagen
Voll Wein im Dimend weldt liegen gelassen, dises welchen

Er Wallin sich wegen bezahlt machen sehe wünden, weilen aber sein
Wallmann Weinhaus sein Lammen ausgeben, das Er den
Bisser umb die 40 fl. bezahlen, solle Wurde es nit verbleiben und
darbey gelassen werde, sein 3 Herren Schützen belangend, so
in der Meinung sey Burgfelden ein Veldes, sehe Er Blunt
das Hinweisung der Obrigkeit sein Landtschreiber Waldkirch sein Hinweisung
sein erklären, wan sey seiner 40 fl. sein Begehrens sein Mündig
angewissen, und Elsen schuldt daran bezahlen solle, Wurde es
abermahlen sein Verbleibens darbey sein lassen.

Klägere ist gestendig das wenn Bisser angewiesen Gebühr aber
selbes nit wer gethan, nit zu nehmen, Er wurde da
bezahlt, und wenn Schen Blunt sehe Er seinige zu sich gehabt.

Beklagter repliciert, wie Er nit sich wünde aber umb wisse,
da das der Obrigkeit sein Hinweisung der Brief, da Blunt
mit bezahlt werden, die bezahlten wollen. Bathanne
stehe sein Recht.

Thoma Wallin soll seinem anerbitten gemäss sein Freisen
den Eydt Clausen Schwörn, das Er seinen Vorgeben
nach Metzger bey Verlust Bisser gewisen worden
der Obrigkeit sein Hinweisung Schreiben beim
und also Vorgewisen, also das dem Beklagten bezahlt
oder Recht zu erkennen.

Martin Meyer wieder Caspar Schuldheissen sehe sein mitzug zu
sein Hauss in der Obervogtey Emb 1 yo 2 Ehrbarschaft bey
stehen, wollte Schen einzug der Thür sein Thür
Wallin sein einmessung einer Kammer mit Verfolg des
Beklagten sagt gebührlich sein die Besonnen Wallen und der Vor dessen
Vorbehalten, Johann Miller wendt der Klag sein.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0551

Klagar ist. habe d. Stundtsamblich vermaldt, die Gellen stand
off der Bäum, zeigen sein gesprächt, wölle hin an d. Gang stöss
nemen.

Hanß Hansen Müller sagt, als d. Hans Mäyrich seines
Gesinds, wegen allerley ungebürlich, sich gegen verbot
zeigen, das die Gellen der Hundgarisse, was d. Gang Rigel be,
stimmt, gehn sollen, aber die Ochsen dem
Hanß nicht.

3. Die Gellen sollen der Fuhrleute ungleich, was d. der
Rigell bestimmt ist im Gang, übrige vor dem Hanß
vor dem Gesind bey Verbleibung.

Hanß Heinrich der Fürsprech wegen Hansen Rudolff gebr. Hansen
seligen, Hr. Obristmeister, fordert bey Herr 2 l. 6 ß. Heller,
schuldt, zeigen vorgehabten Innwandt, aber nichts hin,
weg gang.

Verlagter sagt, die Kuh sey die Kuh mit auf Ihnen rechts
ohne rechten klagt, sein halber theil, sey bezahlt, soll
den Aber Ers bey der andern Partey auch suchen
zum Rechten.

4. Hans Heinrich der Schmid, in namen seines Vatters
Hr. Hansen Heinrich Schmid bezahlen, was sein
bösser eigen gesönigter eydt bey seinem gegentheil
erlangt hat.

Herr Burgermeister Hr. Hanß Jacob Höglicher Obrister Wachtmeister
Andreas, und Hanß Jacob Hartmann Burgermeister
Johann Meyer der Obrist bericht, haben seinem Vatter
Hr. Hansen Meyer ein bezahlung Hr. Hansen gethan, darauff
Er über den verlegten Innwandt noch 200 l. und 50 l.
erlegt schuldig, mit dem gedinig, was der Hanß Jacob Meyer

Zeugen erlangt werde, die den schaden thun verlegen
Innwandt von Ihnen selbsten haben wollen, aber der Ersatz
in 4 Wochen Zeit gnädig begehren, von Ihnen Herrn nemen, oder
selbs bezahlen wölle.

Contra ist Hr. Obrister Meyer Hansen Heinrich Schmid
Hr. Hansen Rudolff Schmid, Hr. Hansen Heinrich Schmid
Hr. Hansen Meyer Obristen Hr. Hansen Meyer
an Ihrer mitleyden mit Ihne gemeinet und gesagt,
wan Er nicht den Schaden thun die 9 l. bezahlt hätte
Meyer Obrist Ihne wieder was 9 l. Innwandt, klagt
das die den wieder andern 6 l. und dessen sey was
Klägers sagt, wan Er Ihr Gestalt angeben könte,
das Er Ihne was schuldig, wölle Er sich gestellen.

6. Hr. Hanß Jacob Hr. Hanßhafel was in vor den Rahtsherr
Hr. Hansen Heinrich und was Ihr schuldig, wie ab und
solchen eigentlich berechnet, denn Meyer Obrist Ihne
schuldig, und was beständigen Dingen vorgehalten
wieder Ihne gewiesen kommen.

Hr. Hanß Jacob Hr. Hanßhafel gebr. Michael Mächtlin in namen seines Hanß
Hr. Wilhelm Mannrich Leutpriester bezahlt die Verlag
klag wieder abgestellen, quod factum.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0552

7. Bleibt bey der ergangenen Urthel, daß sie mit Zu gegeben [illegible] sich mit einandern verglich.

Hannß Georg Krattenbauchß Fraw contra Mathiß Hubers weib, [illegible] die Huberin [illegible] die Krattenbauchs Fraw [illegible] haben, alß daß Hanß Georg [illegible], dan sie von Ihr der Muetter [illegible], die die Muetter und [illegible] begert den Hubers frawen [illegible] habe.

Contra [illegible], das die Krattenbauchin habe solches underschidlich außgeschlag, die [illegible] mehr mit ein andern alß ihr sein Eheweib.

8. [illegible] ein [illegible] gestrafft, [illegible] von [illegible] wegen [illegible], und beederseits alles [illegible] trost [illegible] glauch mehr sich begeben würde der schuldige theil mit aller schärpffe abgestrafft werden, solle auch Krattenbauch und sein weib morgen vor Rath erscheinen, und [illegible] [illegible] werden.

Joß Schultheiß contra Mathiß [illegible], habe 3 [illegible] [illegible] von [illegible] genommen und [illegible] am Hals abgeschnitten begert, ob die nit Zu seiner [illegible] befinden gehörig [illegible].
Otra ist nit geständig [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible], weilen er Ihm kein [illegible] geben habe, sein weib dieselben abgeschnitten, [illegible] er [illegible].

9. Beklagter ist von der klag ledig erkhant
Urtelgelt
: 9 ß
[illegible] erkhant.

Gemein Gericht gehalten
den 14 Martij Anno 1650

Jacob [illegible] alß [illegible] contra [illegible] Hanß [illegible] den [illegible] wegen seines [illegible] Michael [illegible], fordert 100 fl Capital und 85 fl Zinß darunder [illegible] in [illegible] Zeiten [illegible].

Beklagter ist der schuldt [illegible], sagt aber [illegible] [illegible] Zu Zeiten gesagt, daß sein schuldt wegen der [illegible] richtig gemacht [illegible] [illegible] fordere er auch 50 fl von Mathiß [illegible] [illegible] Hanß [illegible] [illegible] alß [illegible] 50 fl.

Kläger weist Copias deß [illegible] Testaments auff [illegible] nit alß 19 fl demonstriert.

Beklagter sagt [illegible] 50 fl [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Copias auß dem Prothocol [illegible] [illegible] Zu Recht.

[illegible] bey den [illegible] [illegible] schuldt halben [illegible] dem nechsten Gericht [illegible], [illegible] bey der Statt [illegible] auch [illegible] solle, und darmit beederseits [illegible] Recht [illegible] sein.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0553

Christian Hoß Contra Michel Wachslung(?) Hausfrauw begert die wechsel im nechsten Bericht [illegible] zu [illegible] zu [illegible]. Disen Zweyen andern [illegible] bey einander [illegible] und mit ein andern [illegible].

Gegen [illegible] Kinder [illegible] Sybilla [illegible] ein [illegible] thail [illegible] schuldig.

Sybilla [illegible] welche [illegible] des [illegible] der Kindern geben werden

Kläger [illegible] bey seiner Klag [illegible] Recht

Ist eingestelt biß zum nechsten Gricht tag

Andreas Mäschlin contra Joseph [illegible] den Dieler [illegible] Capital [illegible] Schuldt [illegible] nit mehr als 40 fl geben wollen.

Gegentheil ist geständig habe 40 fl [illegible] Soldaten [illegible] Zeit [illegible]

Ist Ihme ein [illegible] biß zum nechsten Bericht zu erlaubt

Idem Mäschlin contra Joseph Meyer den [illegible] Capital [illegible] 44 fl [illegible] der schuldt

Beclagter ist geständig mit begerung einer [illegible]

[illegible] ist Ihme zuerkhendt.

Johannes Müller der [illegible] contra Jacob Schultheyßen den Schildschützen, bezeugt [illegible] daß er bey nechsten Bericht [illegible] gehalten

Gegentheil [illegible] Man welche [illegible] in [illegible] im Hauß gelassen [illegible] nechsten Bericht [illegible] stellen, daß er nichts [illegible] geredt habe

Kläger [illegible] bey seiner Klag [illegible] offentlich geredt habe, und darzu [illegible] als er [illegible] vermögen habe, [illegible] Ihme das Landt [illegible] müessen, [illegible] zu Recht.

Ist die [illegible] biß zum nechsten Bericht [illegible] zu gelassen.

Matheiß [illegible] als [illegible] Hauß [illegible] Metzgers von Bellingen Contra Thoman [illegible] begert, daß er [illegible] nechsten Bericht [illegible] den [illegible] Oberigkeiten [illegible]

Beclagter [illegible] Stillstandt biß [illegible] welche in [illegible] bey H. Statthalter [illegible] zu verständigen Ihme angelegen sein lasse.

0554

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

S

Clägere trüg Ihme mit einmal geschaffen [illegible] Ihme [illegible] helffen [illegible] wölle, daß Er [illegible] werde, [illegible] Ihm [illegible] und [illegible].

6 Bekendt hiemit dem [illegible] ein [illegible] [illegible] nach [illegible] Monat [illegible] Termin [illegible] solche [illegible] widerumb [illegible] [illegible] soll was Recht ist.

Thomas [illegible] gegen Lorentz [illegible] fordert 14 fl schuldt wegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

7 Gegen sagt [illegible] Ihme [illegible] [illegible] [illegible] ist [illegible].

Dieses Mannering [illegible] Walbrundt haußfraw gegen Walburn [illegible] als [illegible] Anna Maria [illegible] [illegible] Tochter, hab vor [illegible] 14 Jahren [illegible] gehabt, welche Ihme schuldt 26 [illegible] Heller [illegible] [illegible] [illegible] sie [illegible], [illegible] [illegible] Heller [illegible] Ihr [illegible] 13 [illegible] Heller [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nichts mehr [illegible].

Gegen [illegible] diese schuldt nichts [illegible] 3 [illegible] [illegible] [illegible] schuldt [illegible] haben [illegible] [illegible] [illegible] nichts [illegible] Gegen [illegible] seye hab [illegible]

soll solche schuldt bey Ihme [illegible] [illegible] Ihr Man [illegible] habe sie [illegible] nach bey Ihme zu fordern.

8 [illegible] [illegible] daß die 26 Heller dem [illegible] [illegible] [illegible] Ihren [illegible] soll [illegible] was Recht ist.

Mathiß [illegible] als [illegible] [illegible] Martin Wenderg zue Freyburg: gegen Hanß Jacob [illegible] fordert 75 fl wegen [illegible] [illegible], so aber 12 Jahren [illegible] gemacht werden, [illegible] Schuldt oder deß [illegible] [illegible].

Gegen ist der schuldt [illegible] [illegible] [illegible]

9 [illegible] ist Ihme zu [illegible].

Hanß Jacob [illegible] gegen [illegible] sagt daß [illegible] [illegible] bey Ihme [illegible] Ihme [illegible] der Bruderschafft [illegible] worden 2 fl [illegible] zue geben [illegible] nicht [illegible], [illegible] der schuldt [illegible] deß [illegible] [illegible].

Gegen [illegible] Ihme nichts schuldig, [illegible] deß [illegible] [illegible] [illegible] Ihme nichts [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Meister [illegible] [illegible] nichts [illegible].

10 Ist [illegible] bey der Bruderschafft [illegible] [illegible] [illegible] soll [illegible] 1 fl [illegible] [illegible] deß [illegible] bey [illegible] straff

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0555

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0556

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0557

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0558

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0559

Item vnd Lorentz Hell alhier der 4 Zünfft
hat Zuesag wegen Abrechts Lay Zuey Burgkhen
Hennigs erlaubt

Joannes Bentz straffwürdig wegen Martzen
Engrad die Hingesiedte Heuser vor dem Büch-
töffen gelegen abzubrechen ist sie auff Zue stehz
vnd ledigen nützung seien 12 Jahren Kleine Zünfft

Contra Engrad wie Offtsey

Offtsey ist ihnen Zue zu Pferdt.

Laudatus Jacobus Calmünz Hanßen Adolff
Martzen sonder Engen Erbtöchter Hölzer vor dem
Bueg Töffen gelegen inn Hingesiedt 4 R 12 ß
Balthasar Engrad wie Offtsey.

Offtsey ist Zue zu Pferdt

Laudatus Erbsessig Contra Joan Tüechtig Engrad
er habe ihme ein andern Platz auf der Hoffstatt
bawen wollen Engrad der pfändt.

Erbsessig Engrad die bestetigung des Briefs
oder ein andern andern pfandt schatz Zu Recht

Vrtheil

Vrtheil Erbare Gericht Dem gütlichen vergleich
nach Zuey nechst Abrechts gerichtig Erbe nicht
ist, stehet ihm nach wie vor

Item vrtheilen Herrn Hanß Jacobs vnd Herrn
Wilhelm Martzen Hochstandig wegen 2 R
Ihme Verschossen Joannes Zue tolgen Verspruch
und begehrter Verstellung.

Engrad ist geständig Engrad Zuthun Pfandung

Vrtheil Zuthun Zuerkhen der 2 R Haus ein aufbawen
Hauß ambts Hoff Hingesetzt vnd 5 marck 12½ ß bis
Pfingsten Anno Erbe der Verkaufft Zue zu Pfandt

Jacobus Tüechtig Hanß Adolff Hauß vnd Hoff
Hingebung Engrad Hanß Adolff Martzen fordert 16 R
2 ß. 3 ₰ wegen HH. HH. Jacob Töffern seligen Verlassen
gelts die Ausstendige Tuech wegen vnd Zuenig
so sey verdorben gewesen vnd sich der Töffer Tuch Halben
Verschrieben.

Engrad gelt vor nichts vnd der pfandt vnd Verzeig
Er habe sey ihme nicht schuldig vnd alles der pfandt
Ihme einig, mehrers vnd Engrad Entz Hoffstatts

Offtsey ist Ihnen Zue zu Pfandt.

Herr Burg-Meister Miller Herr Elchers Engrad Jacob
Tüechtig wegen Martzen Maltzens gegen setzung vnd
vnd Maltzens Erbsessig Hendrich Engrad pfandt Zu halten
Hatte fordert ehrbarmb der 400 R Capital pfandt
2 ß Anno interesse Manung

Interrogat vnd Examinirung nichtmehr der vrtheil des Maltzens
schuldig Zue sey vnd Verbunden ob nun 400 R
Capital schuldig gebliben Herr Creditores sein 400 R
Hauptsumm.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0560

Malsia hagen Dietrich ehaus dantz zoo
dal gehändig begert die seinen Zünfftzünfft, ehrn
des aufgesetzten ohne Zünfft nandant die des
renouierung ehrlob mit anderen in Landt gesetzen
ehrde

Ehs Cäyer vorgebracht ein seinen Brieff sagt der
Interessen nutzen der pfleeg der Almosenämbt auff

Jacob Tüechs als Curator replicando vermeldt
ehrlich die sich protest ehe offt gemeldt ehrgen
remita vorgehörte pitze Ehren nicht anderst zu
geben geschrieben haben gehördig

13 In aber ansuchen Herren Schultheissen ist diese
rauf Consideratio worden bis Zum Rechten
Dreyfelt bey dissmahl ehrorden

Ehrlich pfleeg ehrs gtra haus Jacob Brunner
fordert 40 ß
beklagter rhendet für ehrz er werde ein
Raab angeben dass er nicht mehr als
30 ß empfangen Wolle sich ehrlich mit Ihme
ehrtragen Lassen

14 Auch Caspar Lisy ehrsach ist diese gans
bis auf den Rechten Tagh bey angestrebt

Valtin rhindler gtra Andreas rhosselin ehrster
am Bergsteig ze bezahlen ein Rab Rindt gelt übrig
zu haben 15 ß ehrmeldt seyen und 10 ß gerichtes
begehrt bey ihne Zu rhichten ehber den Rodey gestindig

beklagter recusiert sich vor den Rodey mit andersgstindig setzens Zu sein

15 Klags bey der Brüderschafft ehrster pfändt halber sey verbürgt
gewesen habe sein verbürgt Caspar Bey rhen
Andreas rhosselin ay gündigst Brunnenthal Rabb angeben
habe bey seinen Leuten und Heer rhen rhindtern
angeb ehrsachs halb Rindt gelts einige Rindt habe
selbst dass Rindt rhosselin gmeint gerichtliche pfandt einige
halber sein rhosselin Leuten angeben.

Darauff begert rhindler gtra seinen Bürge
schafftsbrieff und 40 ß Capital gmeldt ihm interes
rhen ein Zusetzen

Herr Bürgermeister ehrb der pfändt halber dass nicht
einen andern rhindler rhieder innert 14 Tagen rach 30 ehrst
ehrfinden der ehrlich pfleeg anlegen Ehrn Zünfft
referiert er sich auf den ehrsten rhigen Renouation
brief ob mit anderen ein Landt gesetzen ehrorden

gtra Bläsyen begert den Brief ihm ein Zu setzen
Rechten Tagh bey Termin ehrhalt Zu Recht

16 Herr Bürgermeister selle innerhalb 14 Tagen
ob Rindt dass ehrfinden 30 den Bläsyen abstatten
den Zünfftern selben pfandt beruhen Zu ihrer Rechtlichen gerichtigkeit

Herr Brüggs Caspar gtra ehrben Sibilla sommerhalt 30 ß
pfandt er habe diese pfandt Zu ehrfassen den 40 gestrafft
begert auf den brief Zu setzen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0561

Urban Dielin ist der schuldt bekandtlich begert
Fernere dilation zu zwey Terminen auf
sich 10 fl. Alpaunae 20 Uff Pfingsten
deß 1651ten Jahrs zu erlegen

#

17 Urban Dielin seindt seine begerte zwey
Termin bewilliget, auff nicht halten ist herr
Kläger auf sein habe undt guet gewisen.
Cristoffel Hessen frauw 9tra Michel Mägdlins
frauwen sie seyen zwar zum vergleich gewisen
worden haben sich nicht vergleichen können
Wegen ihrer anforderung der 15 fl. undt
den halben theils eines becherß.
Bewagtin vermeint ihren wiederumben obige
anforderung zum Erbtheil anheim gefallen
zu sein nemblich der 3te theil deß becherß
sambt den zehen gulden.

#

18 Wegen der anforderung ist heutigen tags
Michael Mägdlins frauw frey ledig gesprochen
hat nun Klägern nach etwaß zu praetendiren
mag solches bey den jenigen suchen so die
20 fl. undt den becher empfangen

Hanß Jeorg Mannen contra Lorentz Bessehen
seinen schwager begert hauß zuns von ihme
mit diesem anerbieten wagen vermeint daß
er ihme etwaß schuldig verbleibe wolle ordentliche
Rechnung ihme in bey sein ehrlichen schidtsleuthen
erstatten.

#

9tra begert unparthey ische leuth waß sein
schwager im hauß verbauen.

#

19 Peter Farbe undt Bartlin Lacher seindt zum
augenschein deß hauses waß ir Mannen darinnen
verbauen von einem Ersamben Gericht verordnet,
wofehren sich beede schwager nicht in einer stuben
zu gedulden haben, solle Lorentz bessehen daß
under gemacht zu richten lassen, undt alsdann
beede ein ordentliche Rechnung mit ein ander ver
pflegen.

Gemein Bericht
Sogehalten den 12ten Ebris Anno 50.
Parthey sachen.

ut infra den 3.8.

Herr Joan Türsch alß Pfleger deß gurtleuthhauses
9tra Bartlin Lacher begert ein richtigkeit seiner schuldt
referiert sie solten nichts vor bezahlung der
schulden sonderlich die armen betreffent eingenommen
nach verkauft haben.
9tra sein schwer halbe fünffzig gulden herren obergfäll
darnach geben, daß seye ein offentlicher kirchen Rueff
geschehen dessen er sich behelffe.

Kläger behilfft sich des haubtbriefs undt begert
selbigen auff zu weisen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0562

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0563

sein frauw bedeür es hoch daß sie [illegible]
Zwen ~~Thaler~~ halbe Thaler nicht empfangen
Kläger contra es nemme Ihnen wunder
daß sie möge darfür schweren daß doch
bey leichung deren auch ein Vaternoster
gewesen wan er unrecht begehre gestrafft
zu werden.
Beede Vartheyen begehren die erweisung
der Jenigen Person so daß Nister empfangen
Beklagter begert nemmen seiner frauwen
wan er werde an gnädigster herrschafft Rab
angeloben daß deme also wie er vorgeben
daß er seiner frauwen die zwen halbe Thaler
undt daß Nister geben wolle er Ihnen be
zahlen

#

5 Weilen Kläger ahn Baab angelobt solle
Ihnen Urban wundter bezahlen
Meister Urban wundter contra Andreß Wörlin
begert nach laut der Rechnung der Ihme
nach Rostrenden 25 fl
Beklagter begert ein Uffschlag.

#

6 Uffschlag ist zu erkandt
Mantz Jacob Farbe contra Hanß Wolff Mantzen
daß sein Fohrfohr H. Burgl Löffler selig seiner
frauwen schuldig verpliben 25 fl nach vergleich

vor Gericht 23 fl habe daran empfangen
1 Thaler angelt, an stein ein halben Eintner, nach
abzug dessen begert den Rest.
Badstuben Weiter daß seiner frauwen von der Badstuben
30 fl würff erblichen zu gefallen welche sie
von dem Bader begert, habe darnuff Herr Burgl
Löffler alß Vogtman Christina Haßlanderin
daß gelt nach mehr bey handen zu behalten den Bader
anbefohlen, welches er nach der handt selbsten eingenommen
seye also sein frauw H. Burgl gewesen worden,
nach forderung der gemelten 30 fl von Ihme hab
er ihren zur antwordt geben, wan es ihren geher
solle erfolgt werden, habe aber nichts empfangen
begert derowegen obige summa sambt dem
interesse.
Beklagter begert desentwegen ein Uffschlag

#

7 Uffschlag ist zu erkandt
Matheuß Meyenbluest contra Mathenn hueber
wegen vorgeloffnen Breuwigkeiten undt schmahreden
so durch 50 fl zu Collnauw sich entheldt nachgehends
aber in der Obern Statt continuiert worden, daß
er hueber ihnen erstlichen in den finger gebüssen daß
er geblüetet, nachgehends auch seiner frauwen ein finger
dermassen mit einem biß geschädiget daß sie daran
lam hob schon weil bereits verartzet, undt Costen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0564

angewendet, begert daß er darauff ...
... den Schererlohn samt den schmerzen zu
bezahlen, auch der zugefügten iniurien
vnd zue gefüegten schmachworten wegen der
Verhaftung zu widerruffen.

Contra Mathiß Hueber laut beilag ... für
gibt seine Verantwortung schriftlich ein

Nach ablesung derer replicirt Kläger, der
beclagte habe alles lauter vnwahrheiten
weiß schrifftlich angebracht, der Handel hab
sich ersehen zue ... der 50 fl ...
... nachmachen wegen der zugefüegten
schmachreden so der ... zur schandt
geredten offentlichen widerrueft, samt wegen
der zue gefüegten schaden ... samt
schmerzen vnd auf gehabten Costen ...
ein satisfaction vnd setzt hiemit zue recht

Der Beclagter negiert die eingebrachte Clag vnd
sagt es seye die ... vnd angebracht
... Kläger werde bey seinen ... vnd
... daß er seiner ... oder
die seinigen geschändet ... lassen
setzt hiemit auch zue Recht

Auß beiderseits ... wegen besserer
... ist dise sach bis zum nechsten
Rathstag eingestelt worden, weilen beede
parteyen in anderen nicht geständig

Jacob ... continuiert sein
... Clag in beiden ... Berichten
Contra Hanß ... begert die ... der
... der 50 fl oder die güetliche
vergleichung ... ob ... eingestanden

Beclagter ist der 50 fl ... begert so ihme
... auch ... wolle sich mit
ihme ... vergleichen, zum anderen ...
... schuldig
25 fl vnd ... begert so man ihme ...
... wolle sich ... einstellen

Kläger begert seiner ... nach dem testament
... habe ... an das Stifft oder
... zue suchen möge er solches thun
vnd ... zum ordentlichen Rechten

Beclagter setzt ... zue recht ...
des ... seinigen

9

Kläger des gültigen ... die 50 fl
... zu ... vnd solle er ...
die ... sich mit ihme vergleichen, ...
... solle er ... aus dem ...
zue ... vnd sich mit ... in alles güete
abfinden vnd vergleichen, im übrigen steht ...
... Rath zue suchen oder zue Rechten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0565

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0566

[illegible] Annos 65 j.

Joannes Türing Schreiber der Zeit in fridl. contra Bastian Lasser Vogt des Capitul Beinst wegen Beinst Pfründ alhie in den Vorderen Lehen Lauf mit Mehrer Continuierlichen Rag.

Ob Lasser sagt wider Küffer wes Inhalts Er des Beinst Pfründ alhie gewisst Besetz sie Er Beinstmeister Malefiz Leyen pro ano seiner Ey interessiert.

Contra beseht sie des Briefs, sider er Caplan des Leyen Herr pfleger wenig wahrnehmen.

Meister Caplan Küffer pelle wegen Mehrer 50 fl Zünzig fünff gulden der Caplan 50 fl des gestiftes Haus allen pfund Leyen 7 fl der Pfründ, ist nun Malefiz Leyen auf sein Lob inny zu Ehren und der selben Seele der 25 fl geistigen allen pfarrer.

Idem Lucas Contra Hans Jörg Lehenbis sie pfleger wegen Herr Caplan Pfründ 25 fl zu Ehren pfründig, Inhalts gestiftes der Ehren der Besetzung.

Schulden Stand sie sich Ehrsame Mitverwandten Lorentz Brenzinger dass sie Mitverwandten sein Leben lang Haus Hinter pfründig Caplan Benefiz [illegible] dass Hinterlassen Haus, und sie Ihnen dieses Haus zu der Pfründ Ehren Besserung für den Bezahlung Ihnen zu Lob der soll aus Zehren sein

Lorentz referiert dass er in Ehren, ob sie Ihnen Zu sein Leben Haus Ihnen Ehren Besetzt werden mit Ehren dieses Hinterlassen Haus pfründig selben Ehren Besserung Ehren Besetzt werden sie Ihnen mit Mund oder pfründig Ihnen sein Leben Haus pfründig Zu sein.

Schulden sie der Besetzt ausstehen

Ihnen sie sich Ehrsame Mitverwandten Lorentz Brenzinger dass sie Mitverwandten sein Leben lang Haus Hinter pfründig Caplan Benefiz [illegible] dass Hinterlassen Haus, und sie Ihnen dieses Haus zu der Pfründ Ehren Besserung für den Bezahlung Ihnen zu Lob der soll aus Zehren sein

Lorentz referiert dass er in Ehren, ob sie Ihnen Zu sein Leben Haus Ihnen Ehren Besetzt werden mit Ehren dieses Hinterlassen Haus pfründig selben Ehren Besserung Ehren Besetzt werden sie Ihnen mit Mund oder pfründig Ihnen sein Leben Haus pfründig Zu sein.

Schulden sie der Besetzt ausstehen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0567

beklagter durch ihren Vogtmann ... anerbiet sich desselben theil, hab nicht mehr ... stechen, wolle ... abstatten

Kläger sagt ihr Vogtmann der ... hab ihme nichts versprochen sondern er hab den ... bedingt und sich ...

[illegible]

#

2 dass ... [illegible]

[illegible]

[illegible]

Erkannt ... Hans Jacob ... dass er ihme 32 ... Kundschaft auf ... gesetzt ...

beklagter ... sagt ... hab ... nicht mehr als 6 fl. ... wolle ... erkauft ... zu Recht

#

3 dass ... nicht mehr als 6 fl. auf den ... solle ... Kundschaft ... als ... Rechtstag adhibiren

Idem urtheilen contra eundem ... dass er ... angezündete Kerzen gegen seinem Knecht aus geworfen wider ihren ... sich ... auf Kundschaft ... seinen Knecht zu weisen.

beklagter sagt er hab ihm nicht geschlagen sondern da sein Hausfrau hab wollen ... aus das haus ... hab der Knecht ... darauf er gesagt er solle den ... stehen lassen, sein Meister hab sonsten ... händel mit ihme gehabt

#

4 Erkannt dass Klägern ... zu beweisen der Kundschaft zugelassen

Kundschaft.

1ster ... Zeugen ... Hans ... dass Hans Jacob ... zu ihme in dem ... gesagt dass sein Meister ...

Lienhard ... Erkannt ... zu ... schuldig

... Hans Jacob ... gesagt ... sein Meister ... will zu ...

... hab Hans Jacob ... gesagt ... hab seinen Meister ... nicht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0568

Vergelassen mer habe wib Anna
Barnabas Brosse sambt andres gemey
mer habe Ihm mündlich gesagt und
Hand sein aussag.

Beugen Regard auffgehebt wegen dieses
Handschlags mit verpassung unseres
Gerichts, wahren (ofter Zuziehung) Regard
bei einer Andrschaft Zuziehung stab
Zu Rest.

#

Peter passel Leyhen nassly Brosse Lay
nahestel, demselben andrsagen Zu
Endes Ziel, by ein ehrly Strassen andre
Ehrungs Leyte demselben unschuldig mit
wahrly Ehrn wrechly andrlay Lasster.

Mary Mischel Lysen contra Leyhen Hans
des Maiers Lysen Ihre, als seiner rechten
Hausfrauen Ein rechte Ehrly Zuziehung
Mannes gewesy Ehrn Schimpfleyy obrigk
Ihre Zordamnik, begral wie pflichtlich
gleichy derselben.

Beklagten Andrer straigt passel Ihre
Ehr sey gewesy.

Beugen Regard die stuckes ey den Mäsy
Zur wrechtsung. Mary Feind Zu nahl

Beklagter pellen sich des stuck halben mit Beugen
vergleichs oder einig Endlos wasy der Ihr
der Brief Zuy sambs gehey.

Matheus Meynwalters contra Mathern Zuber
Lay ihr die wänge Ehr mi wasy gehalt gricht
der Ehr ehrlich verlassy Zu werdy abtrags
Continuirt derselben ut infra.

Beklagter referirt sich pellen Theil nicht wisse
anfangs pendens sey Ihre gehalt, dass die Ihre
ey der fürster gehaltes prio dry an Stand Liebe
gestrig, clamus se absolvi wie nichtes Lay
sin gantzy und Ihr ehr vorbehalt gelassy, begral
der rechtung Endschaft Zu Rest.

Beugen sagt er Ihre nicht wissy, aber er Ihre
Meynwalters begral sache reden ob gestrig, sie sagy
der rechty Lay gantzy, aber er Ihr mein Gesamby
Beugnis ey abtrag nicht Ihre dasse er mehr als
allen Lob und gutt redt, Ehrn und ehrly Ihre
aus gelassy Costen Lasse er Zu Lob stande.

Beklagter sagt sie sehe ihm ins gestalt gegeben
clamus sie nicht Ihre Haus gantzy gehalt seinen
Lode Besitzy Zu Rest

#

Lode Besitzer ist erschienen und sie pitten wegen
Ihre gl. Ehrn Zuziehung und Endlos Urtheil
al und Zu Ihrer Ihren Gerechtigkeit Ihre Beugen Rest
Urtheil gemäss Lay der Beugnis und Erkandtnis
Ihre Endlay ausstay.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0569

Eodem die [illegible] sindt benanten
[illegible] [illegible] laut der [illegible]
haben [illegible] [illegible] vndt [illegible]
[illegible] vor Gericht [illegible] repetirt [illegible]
vndt [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] erfolgt [illegible] [illegible]
standt erhalten worden

Decretum Verabscheidt.

3 Die Streittige händel zwischen Melchior Mayer
[illegible] [illegible] [illegible] Mathis
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] vndt [illegible] [illegible]
Jacob [illegible] [illegible] vndt [illegible]
[illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Gericht [illegible]
[illegible] auffgehoben vndt verglichen, [illegible]
die beede parthejen [illegible] vor Gericht
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] angelobt, dass
[illegible] [illegible] vndt [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] Mathis Mayer [illegible]
vndt [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] vndt [illegible]
[illegible] principalis causa [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] worden

[illegible] [illegible] beeden partheien bej
[illegible] [illegible] straff [illegible]
[illegible] sich [illegible] [illegible] händlen [illegible]
[illegible] vndt [illegible] [illegible]
Waldkirch den [illegible] Martij Anno 1651

Jacob [illegible] contra Hanß Wolff [illegible] begert
die [illegible] klag den [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] repetirt [illegible]
beklagter recusando [illegible] er habe [illegible]
[illegible], [illegible] er sich der 25 fl [illegible]
mit ihme [illegible], [illegible] der 30 fl [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der 25 fl [illegible] [illegible]
[illegible] der 30 fl [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

9 Beede [illegible] mit [illegible]
[illegible] Gericht [illegible] sollen
sich güettlichen vergleichen.

Item [illegible] contra Lorentz [illegible]
begert die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] continuirt [illegible]
[illegible] [illegible] dieselbige.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0570

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0571

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0572

Sexx Christian Meier Burg They Letzars
Dienst anders Matthis Syrers wirts, Matthis
Lisse Eben vnd Hans Caunela seligen Luder
Eysenhofen inmaßen den Batt Eßars
Howard pers Capitul. 225 Gulden Hüß
vnd Eysenhofen Spital Lieffert vnd in Empfang
nehmen Bevelch zu thun.

Jacob Buchsinmaßen der Syrers
verstorbener Eyssen Capitul zu einem
Vormund mit Bedingt.

Bleiben ist auf den Fall zu finden allen zuge
Buß allen, wohl aber sie einem Rath
Zue Recht.

ff

Mit Zuziehung Andreas Hüetlis Eßig
von den Batt Eßars Kinder Vormündern
solle erste Hauß auf die Zu bestimmte
Tag Vor Herrn Obervogt Amt Eben mäßig Hüeter
Vor einem Zue Waldkirch Verordneten Rath.

Barthly Lasser als Vogt der Capitel
Dive Virginis in Actis Meier Contra Claus Eßig
Syrers selig Inventio pagt der so Syrer den Capitel
Land muß Hauß Hüslins Hüetig sitzt neuen
Rock Lagen als sie den Hüetl Inventiren und be
sitzen mit ihm Verglichen worden.

Erstlichen anlangend die Zweyte Hüetig wo Syrers in
Eysen müsse gründlich Hinder Eysen Hauß
Die Hüetl Stunde wieder Verschlossen Hinder Zue machen

18 Zum Christoffel Lüders Eßig Diener
ums Eysen Capitul Zu Erfragen.

Volandum Hans Jörg Engelbrechts Eßig
Eysenhofen Hauß Hüetl wie solches
Eysen Capitul gehalten.

Christoph Ludigauer Vogt Claus Eßig
Eysen Capitul Begert einer andern
Vormünder, sondern auf sein Hauß Hüetl
Hans Jörg Engelbrechts Eßig Eysenhofen
Capitul Vogtey, Vogtey Hüetl Zu geben
Lüders Hofen, Vogtey Hüetl Zu geben
Vormünder Stelle zu ernennen verschoben.

ff

Claus Capitul selle wie vor den Hus
Eysen Eßig Eysenhofen Vormündern
Hans Engelbrecht Eßig Eysenhofen Vormündern
Hüetl selber Capitul Hüetig Vormündern
in Hauß Verfügung Verschoben.

Volandum

Herr Meister Richter Vogt Hüetig Vormündern
geschehen Obervogt Amt Eßig Eysenhofen
Eysen Capitul Hüetig Vormündern
approbando Ratificando Hüetig Capitule
Vormündern Hüetl Eysen Eßig Eysenhofen
Vormündern.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0573

Joannes Meyer als der beckhen Bruder-
schafft Meister contra Hanß Jacob Brit-
eissen daß 4 wegen der 4 außstehenden
Zünsen sie zuvor vergleich gewesen, weil
es nach nicht beschehen begert berieten Zuß
beklagte referiert sich auf Joan Tonckhen sein
schwager daß er nach ein Zuß daran schuldig
welcher den anerbietung der drey Zuß halben
will der beklagte sich mit der beckhen bruder-
schafft Meistern vergleichen setzens doch zu
Recht.

#

30 Sollen sich beede schwäger innerthalb
Monatsfrist bey straffenden pfundts
Rappen mit der bruderschafft vergleichen.

Matheiß Schan als Anwaldt Helenae
löfferin Kloster frauwen von Wunnenthal
contra Matheiß Hegerß wirth referiert sich auf
vorige klag des Richtens Gerichts so ge-
halten den 12ten Xbris wegen 100 fl Capital
begert ein ander Underpfandt.

Beklagte begert den vergleich vermeint bey
hingebung der schleiffin seyen die 100 fl
auch hinge fallen setzens zu Recht.

#

31 Wegen dieser sach solle von anderen bessere
information verpflegt werden

77.

Jacob Haudter klagt wieder sein schwiger die übrigen
sagt daß sein frauw der Mutter in Kgelchen begert
der bezahlung. Zum anderen hab ihme die hochzeit auß
zuhalten versprochen als nicht gestehen, 3ten sein sie
ihme vor daß hauß geloffen hab sein weib geschendt
undt geschmiehet reverenter ein hure undt hex geschalten
auch sie zum hauß herauß gefordert undt mit dem
verwurgen ihren getrowen.

Beklagte begert ein tefschlag negiert die auß
gegossne schelt wordt.

#

32 Ist ihren der begert aufschlag zu erkandt.

Matheiß Cammerß frauw contra Jacob Haudter
den schreiner, haben seinem weib ein Jüppen zu
kauffen geben sey ihren nach 12 bz daran schuldig
verpliben.

Beklagter sagt der vatter hab die ihren gekauffet
sey ihme nicht recht bewüßt, solle seinem weib lieffen
lassen setzens beede zu Recht.

#

33 Deß schreinerß weib ist auferlegt innerhalb
Monatsfrist die 12 bz. der klägern zu
bezahlen.

Lorentz Rosenzweig contra Matheiß Kolin
daß ime bey einer Cronen auferlegt, sich mit

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0574

Gemein Beruft

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0575

Jacob Stader contra Hans Berlach Mauter
Vogt all die wenige Klag der erste Wort
Zuvor erst zu wenig, ohne geschehen.

Contra ist der erst Verantwortlich Handlung
der ungleich anspricht, vogt all die 30 ß
Vogt all Klägers paar pfahl mit den dritt
verlieren

Contra ist der dritt vor ab kommlich respitirt
mit angehängter Klausel ob wenig kleine
andere mängel geschehen dannoch Kläger
Kläger das Recht nicht abkommlich sei.
Darauf Beder peremptorie Tag Recht

Vogt dieser paar pfahl Cyß Dürn
Obrigkeit Rechtlich zu Cyßen Jacob
Stader Zwei Cyßen vollführung Eydes
der Wahrheit zu Protocoll nemmen lassen
Kläger wird obsiegen fernere gerichtlich Recht
nach Brief Zu sein vermeint.

Michael Stader contra Theodor Mauter
Wie dass er vor vil Jahren die Hofstatt
Bruno Löffler pflichtig sein Handlösung
Wie Hofe Lehn verfallen sitze Ihm nach
das Abgestorbener Meister nach Handlösung
Brauchschuldig, Vogt all bey St. Mauter dessetzt

81

Contra Vogt vermeint pflichtig vor die Bürgerschaft
Rechtlich von Obrigkeit Zu gehören

Vogt der Klein ob gründ Buch Gericht vor
die Bürgerschaft Zuer Lösung der paar
gerichtig:

Jacob Stader innamen seines Schwagers
Vogt all die Königl Ehrg rechtsamlich Lehen
Zu wenig ein Jahr Ehrsamkeit,
ohne geschehen

Contra vermeint der Malefizherr sein nach
nicht rechtlich

Contra sitze schon lang angestandt Ehrg Vogts
Obrigkeit Vogt all Lehen schuldt

Kläger ist ein Ehrsamer Rath der Malefizherr
ein rechter Obrigkeit auch Zu Lehen, wo sonsten
es aber nach nicht ergeben, mit schein der den
Lehen Buch es sonsten nachgehen und nicht genug
gnug gerichtlich Zu seinen rechtschuldig ein erscheinen

Conrad Rosenzweig contra Melchior Holz
Vogt all die Königl Ehrg rechtsamlich Zu Lehen
Ehrsam ist geschehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0576

Contrapt der schuldt gestandig rebattirt 5 ß
Thun y K/24 y schuldig wollen erstreckhy
vnd der Rotigy y zu bezahlen mügen
Klagen pregt zu haben Thun gleich dem
gelt vorhanden sein pis nächst zinstag dens
Beklagten Thun y Kranken eigenen/ so
pensy pelsse anzunemy

Contra pält nicht wollen Thun nicht als Gastwirth
mit Essen vnd trinken gnugt dahin zu gehalten
schuldig. sondern Barb Gut zu Kauff

Sie clagter pellt Ein zimer Cronny Thuerst
Klagen der ist doch alß y einer Monath
Christ y auff Michaelis alhie Cronny bezahlt
abgestrickt vnd valangy

Martin Lang von Elzach pmahl seiner
Mit Erben Contra Hansy Schwarzy der Statt
Rauch, klagt seines Vorfahren seligen
Mathis pfarry Lasse Ein Fl. Klagt meinen
Mathes zu recht 50 fl. rückstand für eigen
zu Bürg vnder Stadt Gericht gelegt meinty
Bezahlty, begert derowegen ab zu Erkennen
selbe sach ihm wieder Beklagten nicht wollte sein
Rechtlichen gebühren.

Contra Begert Was ihnen nicht zu erkennen
sey Thun das Beklagten Fürwendt

Thomas Wüstlin erkennt sein Haus Frauen
begehrt die Verrechnung des Weins bey den Vor-
igen Bürgt nicht geschehen

Thut nun begehrt der Beklagten Fürbringen nicht
Verklagten pis anhero Gehört Dass zu nicht mehr
als 6 Kannen der gehalt entpfahl.

Contra pegt zu sagen nicht Zu Statt Gericht gehörig
Frembden als die Gäste sind Einig gewesen, selber
pelsses dort Gut, gehört ihnen nicht mehr als
den selber Thun Ein Fuhrlohn wollen sich mit ihnen
Vergleichen alhie

Beklagter nemmt Thun erkennen dass die pelle
Trauben als die Gäste sein Einig gewesen. Habe
solches Thun zu thun, pelle sein Thun aufgeschrift
Lisey zeigen

Contra nehmen zu Klagten an zu Schuldt an Haab
angeklagt wieder den Gast Einig gewesen wollen sich mit ihnen
Vergleichen.

Thun Recht

Sie clagter pellt Ein zimer Cronny thuerst
Klagten der ist doch alß y einer Monath
Christ y auff Michaelis alhie Cronny bezahlt
abgestrickt vnd valangy

Sie clagter vnd Klagten pellen sich bey streyt
einer Cronny thuer aufzuerkennen Selber mit sein
andern mit gütter vergleichen, vnd dessen gewehr
Selber schrifft den Bürgt alhie zu verfertigen
vergleichen lassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0577

Actum Herr der Calmüs Contra Landvogts
wöllen Caspar der Obrigkeit Klag auf
gesetzt Bericht Dürnberger, der obgesetzt
Landvogts Bericht, ratificirt sein Mündlich
pflegen allhie gethan. Herr Bürgermeister
ihrer darüber Erkanntnuß gehört.

Herr Bürgermeister Ringlstorf der Ob
gesetzt Obrigkeit muß als pro 34 R auf,
so der Zunft bei der Büchs obrigkeitlich
der sachen der Pfandt richtig genommen,
gegen Ihne nicht mehr Erkanntnuß.

Schneider widerspricht wöllich der 34 R nit
nicht mehr gestündig und Ihm Herrn
mehr und mehr Zu Erlegen Caspar als
ist Klägers ein durchführlich Abschreiben
Erklärung der alle Zunft und alle darüber
richtig mehr Ihnen nicht mehr gesondert
werden wollen pfennig 34 R Erkanntnuß
Erlegen

Erklärung ist polizeilich anzeigig Abwesend
alle das Zunft

Beschehen der Klagten Klägern Klagen
mehr und klagen Abforderung einer
pfündt Heller ausstehen schuldig sind der 34 R Zu

Schulmeister, Zwölfer angesetzt, Heller ohn
Erklärung 8½ Kürst Michaelis 8½ Kürst
Visitationis Domini 8½ Kürst Ostern 8½ Kürst
Ioannis Baptista der Zunft Gesellschaft
Ohne Klagen abgestellt und verlegt, Ehrbarer
Gesellschaft ist ein Kürst der Erklärung Gab und Gast
gehalten.

Jacob Brüderlin als Zunftmeister Gesellschaft
Contra Matheum führt, klagen 16 Gesellschaft
Gulden Zinnsen, Gesellschaft 5 ß, und Zehentzig Kreutzer
gülten, auf dem Hauß zum Rebstock Caspar der
Verschreibung der Zinnsen, und dieß der 16 Gesellschaft
dem Hauß stehen pflichtig damit der Zunftmeister
dieß andern pfandt nicht gefährdet werden
ehe verkaufen.

Contra recipiendo dieß der Büchs Ihnen und
seinen mit Leben und mit Todt ihrer Herrn
Ehrenen Hundert Gulden pfleg Erkanntnuß
Zu Ihnen pfändig der Kinder, deren Zinnsen ohne
mehr der 16 ß Heller, deren Zinnsen Gesellschaft
Hauptsumm gerathen, wegen der Abrechnung,
welche Zu mehr Klagen, wie der Kinder gesetzt,
und der Büchs mit Ihnen Kinder Erkanntnuß
Kinder Ehren Kinder pfändig, welch Verzeichen
Klagen Rechtlichen pflegt dieß der Büchs und
Zunftmeister Zu Kinder Kinder Ihnen der Büchs Kinder
Zu Kinder Kinder Ehren Kinder Erkanntnuß
Klagen der Zunftmeister dieß Kinder pfändig.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0578

laut deß Testaments

Der Kläger begert der [illegible] wie er meldet. Setzt hiemit zu Recht.

#

Deß [illegible] rebus consideratis et considerandis damit die liebe Gerechtigkeit in acht genommen, ist erkandt, er solle er Huber sambt interessierenden Erben wegen Joannis Huberts Custodis seligen [illegible] zu ihr [illegible] sich verfuegen mit [illegible] des errichten Testaments [illegible] [illegible] nicht anlegen [illegible] der Erben [illegible], [illegible] [illegible] Recht [illegible]

[illegible] auch [illegible] [illegible]

Christen Dannenmann wider Andreas Wöhrlin, wie daß sich in festo Corporis Christi zu getragen, in seinem [illegible] hauß, daß [illegible] gesagt haben, er seye reverenter [illegible], der [illegible] Bericht alß ihme befohlen [illegible], weilen er die Reden von ihme selbsten gehört, und ihm [illegible] worden, [illegible] die [illegible] oder [illegible] öffentlich und [illegible] der Bericht mit [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

Contra habe [illegible] [illegible] [illegible] andern geschehen seye mit allen auch der [illegible] [illegible] zu [illegible] habe die Reden [illegible] einem andern gehört

Kläger replicando habe die schmähwort selbst von ihm beklagten und keinem andern gehört, setzt hiemit sein öffentlich und [illegible] anzeigen sambt den Costen

#

Christen Dannenmann ist vor dißmahl wegen folgender sachen, biß zur erörterung [illegible] zum [illegible] gewisen.

Andreas Wöhrlin contra Mathiam [illegible] wie daß er in seinem hauß in festo Corporis Christi diese wort außgestossen, welcher in [illegible] andern der Bericht alß ihm befohlen [illegible] der [illegible] reverenter [illegible] [illegible] geantwortet er glaube solches nicht mit diser annection [illegible] [illegible] mit worten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] seye in Recht der Bericht [illegible] eingebracht worden, [illegible] des beklagten, wolle er solches durch Zeugen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß er solches [illegible]

Contra referiert er habe er Kläger in seinem hauß gesagt, er habe die sach der Bericht [illegible] [illegible] [illegible] wolle solches bey nechsten Recht [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] bey ihme [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0579

Vnndt offenbar möchten wolte, wurde der Hundt
ins Haar bekommen. Warauffen er beklagt
gesagt es seye der Jenige reuerente ein
schelm der einem sein sach vorbringe das
er sein Recht verlieher durch Nidt hoffendt
Feindtschafft

Contra widerspricht rehwiren sich beede
Partheyen auff Kundtschafften

#

Es sollen beede Partheyen mit den
Verbottenen Kundtschafften biß zum
nechsten Rechtstag gefaßt sein würdt
alsdan ferner geschehen waß Recht ist.

Gemein Bericht
Gehalten den Ersten Augusti
Anno 1651.

Jacob Farbe contra Hanß Wolff Mantzen begert
die vorgehende Klag verlassen zu werden
wie beschehen

beklagter Mantz referiert wüsse nicht waß sein
vorfahr selig gehandlet seye ihm nit bewüßt ob die
schuldt bezahlt seye oder nicht, begert er Kläger
solt erweisen daß er nichts empfangen oder die
seinigen auch daß sein vorfahr solches schuldig.

Contra sagt vber dieß daß seine Klägers vorfahr
Herr Löffler selig nicht allein daß gelt eingenommen
sondern hab auch nach den stein zuuerkauffen begert,
mit forderung seiner schuldt: setzens hiemit beede
Partheyen zu Recht.

#

Beklagte solle wegen der 23 fl ihnen
klägern biß zum nechsten Rechtstag
klag laß machen bey straff eines pfundt
Rappens, wegen der 30 fl sollen sich
beede Partheyen erklären ob sie solches
zu den gelehrten Rathschlag kommen wollen
lassen oder sich vergleichen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0580

Jacob Hasler gibt Lorentz Rosenzweig
Bogen bei Vorgehender Klag abzudienen Zue
wissen, oder den vor Gericht machen lassen
Rathsspruch der Recht gesetzten aufzuwarten.

Lorentz Rosenzweig bei Klagten protestirt
den Rathsspruch nicht abgelesen werden.

Ferner Beclagter in Rechts angelegt
dass er sich ehrlicher Erbschaft nicht seye
und nicht ein Burgerskind sey, sondern
Mutter pfleg gewest, derowegen ob ihm
gemeldter Rathsspruch, und sonsten dem
Hindraling sein Herr Ledig zu sagen, und
abtrag Costen und Schaden zu bezahlen
erkennt, wo nicht, die Klagerin mit dem
abgelesenen Rathsspruch nicht Zu schaden
stehen, besag aufgerufter Beden Recht
nach gebetten, darüber Zu Urtheilen und
ist seine Red Rechtsanwesung.

Welcher Clagte contra Martin Bonner ebe
mit der Clag sey dessen der gestandt in
der Ehe gewesten, welche abgeleibt gegen
Klagten Sie solche gebracht, dessen
er Martin Bonner mit Schreiben wohl seine
angedeutete Ehe gesetzlich mit Zeugen
zu wollen sein sie dessen erbotten.

Contra recusirt pis mit anzeigung sey gesinnt sich
auf gethanen rechtlichen mit der Klagerin beiderseits Eltern
Consens sey mein Ehe gesetzlich gepflogen Eheleib
Kinder gezeugt Zue Recht.

Martin Bonner Burger Contra Lorentz
Rosenzweig Bad Burgers Sohn, die Clag
der 25ten Julij abgewichen Jahrs gethan
Contra ist der Clagt sich Ehelich gemacht habe der alten
Hinds abgeleibt mit Anzeigung sie seye der Ehe
fähig alter Ehe Zue ihme meine Elterl Con
sens Clagt gebracht sie mit seinem Zue Ehe
dienen zu dürfen sie habe ehrlich Eltern
mit Burgerung und Zeugnuß, dahin sie Clagen
Consens Eltern gebracht dahin mehr
sey in seiner Clag Begehrt dahin
Zeugen und Beweis dessen gethan sie
nicht mehr schuldig und ob Clagt contrarium Zue
Contrarefeind ob seye Zue Ihro meine schuldig auf
den Fünfften gestanden Rechtlich Begehrt dass die der
Clagt Begehrt haben Rüm dahin Recht
Rathsseye Zue recht mit anhangen Rechtsgang

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0581

#

Beeden Parteyen ist die anerbottene Kundschafft der 50 fl halben biß den nechsten Rechtstag vorzuweisen auff erlegt, würdt alsdan ferner geschehen hiermit waß Recht ist.

Gemein Bericht
gehalten zu Waldkirch den 13ten Novembris Anno 1651

Jacob Brölin Praesentzschaffner klagt contra Hanß Bartzen den weber wegen 50 fl hauptguet sambt 20 jährigen Zinsen dar von sambt anforderung nach etwelchen versessenen bodenzünsen, weilen kein vergleich zwischen herrn Propst Laumer seligen undt ihme stortz vorgelofen contra begert die vorige klag zu verlassen undt vermeint die 50 fl seyen verschrencht worden auß bericht glaubwürdigen Leuthen auch seyen ihme die 50 fl nicht bezahlt worden Kläger negiert solches mit begehren er stortz solle solches darthun daß er ein erlangt recht zu dem gänß Mäßlin habe setzens beede partheyen zu recht

#

Ist verpleibt bey der vorigen Urthel so den 12ten Ebris (weilen herrn Propsten Zinß brieff gültig undt nicht zu cassieren) vor Gericht ergangen

Notandum

Propst Michael Diel

Nach der handt hat sich herr Propst Michael Diel mit ihme stortz in bey sein beeden Burgermeistern obiger schuldt undt Zinsen halben verglichen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0582

Martin Käyser Zimmermeister fordert noch 6 fl von Melchior Schäffer wegen deß alt [illegible] hauß sagt habe ihm schon lang gewartet.

Contra ist der 6 fl bekandtlich mit vermelden wan ihme Klager were er ihme [illegible] außmachen wollen, ihme bezahlen wolle den bauw [illegible] bezahlen [illegible].

Klager sagt er habe ihme [illegible] geladen [illegible] wolle mit ihme der gemachten arbeit [illegible] gewesen. setzens beide partheien zur recht.

\#

Zwischen Martin Käyser undt Melchior Schäffer solle der Augenschein [illegible] gemachten arbeit deß [illegible] im hauß durch H. Melchior [illegible] undt Conrad Dierstein eingenommen werden, solle [illegible] undt [illegible] abgehört undt verglichen werden.

Martin Krammer contra Johannes Schweitzer wegen 5 fl 13 batzen [illegible] begert der bezahlung.

Contra begert in bedenkhen undt setzens beide partheien zu recht.

\#

Der begerte bedenkhen ist zu erkandt.

Sebastian Dollinger [illegible] contra Michael Mäyglin klagt daß [illegible] Mäurer [illegible] 170 fl [illegible] Hans Schürer 40 fl begert der bezahlung undt sagt daß [illegible] nach guete wüssenschaft darumb habe daß er Mäurer solches gelt empfangen [illegible] mit ihme verrechnet.

Contra sagt seye ihme undt seiner schuldt nichts bewüsst, [illegible] er sein [illegible] schon 25 jahr [illegible] undt ihme nichts [illegible] gefordert worden [illegible] ihnen nichts schuldig zu sein.

Klägerin sagt habe ihren geschwisterigen [illegible] undt sie habe er nichts zu fordern [illegible] sein Magdlenas [illegible] habe solches helfen [illegible] solle auch helfen bezahlen. setzen zu recht.

\#

[illegible] wegen bessere Rathschlagung ist [illegible] Rechtens differiert undt eingestelt.

Andreas Bertschin contra Melchior Schäffer wegen 50 fl schuldt darvon er empfangen 19 fl begert nach den [illegible] zahlungsordnung undt solches nicht gehalten.

Contra ist bekandtlich mit verwendung seiner beschwerden deß [illegible] halben, schlägt ihme zahlung für [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0583

mit Jacob Hermann mit einem patzen wegen
seine weib auch der ihr mehr 1 fl Zinß vergantzung
dem zu erlegen. actum Zinß Ruf.

Melchior Kayser pellet Johan Rüeger
mit gültig Zinß vergantzung dem zu
wendt letzt 15 batz Laurentij des 52 jahr
und der Kellner 15 batz gemeldt trag
des 53 jahr Jacobs Zinß Brust 1 fl
Rappen 3 erlegt.

Schulmeister

Herr Melchior Kayser Schulmeister contra
Andreas Rösslin Bader ab stehts der costen
so obrigkeit Person und sein Hausfrauen
gangen der klag Zuwider sein geschehen
Begert auß zu fellen pelichs und z aber 3
glaubwürdiger Männer maß finden auch
Recht zu erkennen

Contra sagt erstlich zu Rügen und Pündt
gehalt gerecht wolle mit auß stellen
und absönung derselben stel also Zu
Pündtshaft abtreten einhelt Rhat Herrn
Meyer Lender und Beysitzer.

Pündtshaft

Darauf erkennen rhat sein außsag wie das
er Andreas Rösslin Zu einer Pündtshaft
Meister sich gemeldt wordt sey er und sein

97

mit sein Hausfrauen angezogen und worden
sey er wordt gesagt, so were Er Bader nit
ins gehorsam schuldig gewesen Rhat der Christen Burgerschaft
Recht aber Bruch abzugebrauch und das Er
Christen dermaßen gehandelt hab mit schelten und
Zu gesprochen, aber weder were noch
sein schuldig ist. Endt Urtel sein außsag

2 Hans Meyer reimund des Rhats
gesagt der Christen Gabe die jahr nicht ohne
gebrauch wird zu nehmen, sondern es Christen zu
sagen zu Gedenken für unser Herren Rhat gleich
es nicht Rhat anderen wie ein jeder andren als
sein Gesellen wer Recht sein Burger Endt Urtel
sein außsag.

Pündtshaften

Melchior Rüeßlin statt Zu Pündtshaften
wider Andreas Rösslin Bader Rhat
Rüeger anstatt der Burgerschaft
Lienhart Hübler wegen sein außsag wie das Andreas
Rösslin in seinen Hauß Zu Melchior Christen ge-
sagt mit welchen er Handel gehabt, er habe mit
ersterem gehandelt welcher im sein Hausfrauen
wer Recht abgebrauch, darumb er sein Haus
verlassen, darauf er Christen gesagt aber sey
sie er unwürdig gehandelt er sage selbst nicht
aber wolle selbs mit einem Christen Lewischen
Recht der selbigen ehren sein Hausfrauen Rügebrauch

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0584

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0585

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0586

Thoman Eckhlin Contra Hanß Jacob
Stauwen begert die eröffnung der kundt-
schafft so dem Michael Jäger seinem alten
Knecht vor Ambt abgehört worden
Beschreibt weiter undt sagt Jacob
oder Staue ihme nachbeschuldige, das
er seine häut in der laue ligen hab lassen
undt die frembden [illegible]
Contra sagt habe solches andern
leüthen gesagt, undt ihme darauff gehört
daß er den häüten in deß [illegible]
Hanß [illegible] die schwäntz undt [illegible]
abgeschnitten undt [illegible] so andere leüthen
gewesen
Contra begert ein aigne kundtschafft
oder erweisung daß er mein oder
anderen die schwäntz oder [illegible] den
frembden häuten abgeschnitten
beklagter sagt er habe wegen deßen
vor etlichen Jahren sunst kundtschafften
der [illegible] welche [illegible]
[illegible] undt [illegible] die [illegible] undt
[illegible] worden
Kläger sagt daß er ihme wegen deßen nicht
[illegible] als er den seinen gehalten
[illegible] vleißig gemacht undt [illegible]
nicht angehalten

beklagter aber bleibt bey dem aufgenommenen
Rechten wie der [illegible] Jahren deßelben ergangen
[illegible] beede partheyen zue [illegible]
Kläger undt beklagte sindt wegen [illegible]
[illegible] widerholt [illegible] undt 3 ß
straff angelegt.

[illegible]

Schriftliche kundtschafft
Michael Jägers so ietz
zue [illegible] [illegible]
[illegible] so
vor Ambt abgehört
worden

Michael Jäger zue [illegible] gebürtig [illegible]
[illegible] seines alters bey 30 Jahren hat bey Thoma
Eckhlin 3 Jahr lang daß Rottgerber handtwerck
gelehrnt, undt hernach noch 1½ Jahr lang bey ihme
in [illegible] gearbeitet

Der kundtschafft

Daß Thoman Eckhlin den häuten so er in
4 [illegible] gehabt kein [illegible] einige [illegible]
[illegible] er Zeüg wiße wie daß er [illegible]
sey gefangen worden hab er den soldaten die haut
müßen halten [illegible] welche sie [illegible]
[illegible] weiter sagt [illegible] Jahr
oder [illegible] gelegen welche die soldaten
auch [illegible] mit genommen, die drey [illegible]
[illegible] habe er Zeüg in [illegible] häut gelegen undt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0587

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0588

Gemein Zeugt

gehalten den 29sten Jan: 652

Joannes Geyer klagt wider hanß wolff Mantzen
daß ein vorfahr HH. Burgerl: löffler die schleiffin
verkaufft vnnd er habe kein wissenschafft darumb
gehab 2 wegen deß vorsitzin der schleiffin 3. wegen
eines Centners Ballierstein so er ihme versprochen
aber nicht gehalten 4. wegen eines schleiffsteins
so er ihme zu der schleiffen zu führen versprochen
hab solches auch nicht gehalten dan er den fuhrlohn
darvon bezalt 5 tanß Er löffler habe ein Jauchart
Rechers 8 Jahr lang mehr sechs Jauchartten ein Jahr
lang mehr 3 Jauchartten ein Jahr lang habe mennehlen
einigen Zinß darvon abgestattet begert die Zinß
mehr fordert er nach 6 ½ fl für hav so er in herrn
Burgerl scheuren gehabt vnnd er in sein nutzen verwendt
mit diesem anerbieten wolle den scheuren Zinß was
andere geben darvon auch abstoffen.

Contra begert für deß mahl ein Uffschlag

#

Der begerte Uffschlag ist zu erkandt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0589

Erbaschig Lallingers Frauw contra
Michael Müglins Frauw clagen wilfahrt
Männers ihres Frauw clagen Anspr. wegen
begert die Clagste wahre Zündlöch zu
geschehen Frauw begert der Frauw Zu
bekennen wo das gelt hinkommen sage
contra reserid ist Frauw abtr nuschen
habe oder nicht sie klagten pleib wahren
abtr ist Frauw klagten abtrag habe
contra pleibt ihr habe Erbaschig Lallingers
abtr wahrhaft Männers pleib das gelt zu
bekennen ernüst Frauw wahr zu klagen
habe ihm nicht geben wahren Mann bes
sprechen Zu recht.

Frauw klagten reserend wurd Erbundschaft
Erbauliy pronunsiren das sie wahl wüsste
das wahrhaft Männer das gelt empfangen
hab aber gesagten müsste Frauw mehr dessen
nachts bei sich gelt haben, wüsste aber nicht
ob es Conrats oder anders sey wurd
recht

Dienstag

Mag gehaben wahrheit Zu klagen
Michael Müglins Frauwen Meine klagten
ist die auff heutigen tag klagen der an
forderung Erbaschig Lallingers ent
standen wahren sie Ihr wüssung sey

abst Frauw wahrhaft Männers pleib das
gelt empfangen oder nicht dann wo sie
sage wann und wo wurd. Die klag das
und wahr erbaut wurd, und dessen gründe
sehr die klagten klagen alleg wie wahres
Zu recht und ist Frauw nuschen
habe wahrhaft Männers habe und gelt gewüsst.

Laurentz Ehrenfriedt klagt contra Gallen wahr
Jacob Stark begert die alleg wahre Zündlöch
wie geschehen Frauw sey ausgelegten
Cost und Zehrung.

contra begert das klag wahre
wahr und recht

Martin Brunner klagt contra Joseph Hutzberg
begert die klagt tagung wahre Zündlöch wie begehrt
contra ist der Frauw Erbaschig begert bei Eidt
und dessen anerbieten ihm klagten Monatlich 6 Batz
klag Zehrung gnugsam Verfassung Zu reagen.

Ob er anerbotene Zeugen solle er Verbeigen
ihm klagten selbs und ohnerbeten monatlich
6 Batz wie klag er haben Zeugen
Kosten Cost, solle und dein klag gestrecht
wurden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0590

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0591

Lobsame gnedige Herr

Clägerin mündl. alß Caplan Landtvogt gnedig
Herr Bürgermeister anwalt Clägerin Procu
ratori anwalten fürsehen alß nachbeschribe
ne Clägerin Cassen, der jetzigen Cassen pfleg
Clagte ihre St. Clägerin ordenlicher, schul
dig wärind die Clagte verlümbdung der
Cassen sindt selbe Clägerin pflichtig ihr ansten
Clagt gebührende Satisfaction schuldig die Inamice
ihre aufgeloffene Costen Clagt endtlichen
erkennt.

Hierauf Clagt Clägerin dorfahren
Beklagte Clagt contra Jacob Harbrucker
dessen ehrliche schrifften, schuldig seye 36 K
Capital sige mit nutz Clagt schaden, dessen
er vermeint zu Zinsen der Clagten pflicht
habe ihne Clägerin Matheis Hirtlin gewisen Clagt
er vermeint nit schuldig sein, sonder ihne
Clägerin Matheis Hirtlin gewisen Clagt
beschehen, widerumben

Contra reconvenit ihne Clägerin ob nit ihme
Clagten Hirtlin Clägerin Vogtsbotten Clagt
ihne fürgen er Matheis Hirtlin an Zinsen gebüh
pflichtig sein Clagt Zinsen namblichen 36 K Capi
Jacobi des 56 ersten Jahrs Clagt verfallen

auch alle Zeit mit Clagten Zinsen Capitalb Zinß
schuldig verbliben, Clägerin dessen Clagt
Pfandt angenommen pflichtig sein Clagten
Clägerin pflichtig

Ob pflichtig Jacob Harbrucker Clagt
Clägerin Clägerin nit sonder mit Zinsen
rechtmessig Capital Jacob ihr angedingt einig
rennig Clagt, mit Clagten ob Clägerin
auch sich rechtens pflichtig.

Hierauf Clägerin Clagt ihne Beklagten
Clägerin der Clagt Clägerin ihr Zinsen
oder 3. nach Clagt gewisen, Clagt
wellen ihne Beklagten pfandtliche Burgschaft
Clagt Zu Clägerin ersetzlich begeren pflichtig
Zuthun ihr geschehe

Ob Zinß Clägerin gedingt pflichtig
Clagten Clägerin pflichtig sein
Clagt Clägerin nit sonder Zinsen
Clagt Clägerin pflichtig

NB. Jacob Harbrucker Clagt
Clägerin der gestalten angelöst
der Clagten erlassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0592

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0593

Die Gericht gehalten den 15ten Aprilis 1652.

Bartlin Lacher als pfleger unser Frauen Capellen klagt wider ~~Mathias Tschamm~~ Jacob Stiolin als vogtman von Eichen Flingen wegen 30 fl. Capital [illegible] 4 Jahrgang Schulds. beklagter begert ein uffschlag.

#

Der begerte uffschlag ist zu erkandt.

Jacob Farbe für sich undt innamen seiner consorten klagt wider Martin Kremmer als vogtman des Jungen Mühlins, 12 feriert wie das Mühlins Kieffwasser in des Dienstpachts selig Erb gegriffen, undt sie Farbe dessentwegen 300 fl. bezahlen müessen daran sehen ihnen noch zu bezahlen außnamblichen 180 fl. begert der bezahlung

Contra legt das Mühlins Rechnung auff undt begert die erklärung darüber undt verpleibt wegen der 100 fl. bey dem ergangenen Raths Bescheidt im übrigen wolle sich mit ihnen vergleichen

#

Es solle Martin Kremmer ihnen klägeren einen Zinß brieff, nicht den besten auch nicht den geringsten wegen der 180 fl. zu ihren handen lifferen, damit sie gebürendt contentiert werden sollen die Zinß solchen leffgeschwollen gantz todt undt abseyn.

Mühlin

0594

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

Jacob Faber klagt contra Adam Scher[?]
nit verzeyhen, wie dass er ihme vor einem
halben Jahr ein halb Juchart feldts per 13 fl
geliehen, hab etwas daran empfangen, bitte
nun mit dem [illegible] bezahlt begert den Rest.

Contra sagt habe dass feldt lang nit genossen
nit von ihme sondern den ausländischen erkhaufft
dass wasser und [illegible] habe ihme zwey
2 Maß wein [illegible], begert ein abzug darfür
Kläger sagt könne nichts darfür setz es
zu Recht.

#

Beclagter solle ihme Klegern den [illegible]
Zinss innerhalb 4 wochen bey straff [illegible]
erstatten, [illegible] der Kleger
[illegible]
[illegible]

Hanss Michael Fischer[?] klagt wider seinen
Bruder Mathiss Fischer, [illegible] dass
er mit ihme ein Streit [illegible] ange-
fangen, und [illegible]
[illegible]
begert [illegible]
geredt.

Contra begert sie dissmahl [illegible]
lass [illegible] bedenckhen

#

begert lass Schlag zu [illegible] ist.

Lorentz Rohrbach[?] klagt wider Stoller
und Jacob Faber begert seinen aufgeloffenen
Costen wegen dess Rathschlegen seine gängen
und [illegible]

Contra [illegible] das wollen sich mit ihme Klägern
vergleichen #

Sind mit zue Zahlung [illegible]
[illegible] beklagte selbsten begert zue [illegible]
[illegible] vergleich gewiessen.

Urban [illegible] dess [illegible] wegen
[illegible] klagt wider Leonhard Gamper[?] wegen dess
[illegible] verfallen, begert die bezahlung, oder dass
underpfandt zue greiffen, wie in [illegible]
Brauch [illegible].

Beklagter sagt dass [illegible]
dass er [illegible]
[illegible] nechst kommende Pfingsten, und solle
ein bestimbte Zeit [illegible] zue völliger bezahlung
[illegible]

Kläger [illegible]
[illegible]
gemacht [illegible], solle solche [illegible]

#

Beklagter solle noch seinen [illegible] Zwantzig
gulden bis Pfingsten ihme Klegern erstatten, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible].

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0595

Hans Jacob Schelmier Kläger contra Hans Miller beklagter ist Kläger an dem Schein mit seinem sein genossenen Eyd abgestanden, dem Beklagten Costen Rechtens abgangen seinen Verantwortungs.

Contra Kläger seye ihme Beklagten der Miss verständt seye ihme nicht gar wohl bewust, auch selbsten den selben Handel zu Anfang selbsten mit beigewohnt, auch Beklagter der Rach nicht angelobt, dass er selbsten nicht mehr als 8 oder 10 Batzen oder Mass gönne, wolle es sich selbsten auch bewegen lassen, Kläger abzustehen, selbe ihme unschädlich den selben Eydtag.

Jacoben Klägers Kläger contra Hans Bernhart Mantzen beklagten Klag der erste Januarij Zinsrodel, wie geschehen, begehrt auf obgen der beklagten Schein vom Kirchhaim Contra pars er wende sein Schuldtbrieff nicht genumb, dannenhero auch seine Widerred nicht gelten, Kläger gesetzten sein Zeit der seiner Verschaffung seinen Bürgen Hüttler seinen obigen Eydtag abgestanden erwartet, mit abwendung, dass nemmen er selbsten nicht oder seinen Verschaffer, auch beklagten Zeugen gehört und recht der pro Richtig gemacht habe, pell pelsa schuldt zuerkennt. Actum Laudo zu Recht.

Ff

Ist zu Recht dass er Mantz ihme Klägern mit Recht Eydt verfallen eydtag pello. Ihme obligen soll die Zins Schuldtsumm sambt die Zinsung eines oder Zehen auch dem Bericht, wo sie ob den nit Burg oder die Thun stehet suchen zu Recht Laudo.

121

Hans Joannes Lucas Burgers: als Pfleger der Lamey im stell Kläger contra Hans Miseler gegen, begehrt die nach Rechtens wohl verbrieft in seiner Rechnung verschuldt obligen dass gütlich Austrag abzustehen.

Contra begehrt ein Abschrift welche zuerkennt

Christoph Bergmann als anwald Andreas Bellen Klägers contra Hans Meyer der rechts Beklagt die Klag ein Rechten gemäss Zuerkennt, Beklagt und verspruchen seine Beantwortung der 30 fl.

Contra begehrt Zeugen und Acta nicht Michaelis dass andere bis dahin einzig.

Anwaldt des Klägers begehrt abzündt Mandat obligen seindt Principaley dass rechtens Beklagten obligen schuldig und er auch sich obligen der schulden gethan ist.

Ff

Lucas Creutzer pello ihme Klägern ist der Erste May Zeit, ist Joannis Baptistae Tag und der Letztere Zeit gültig Tag Michaelis obig die völlige Bezahlung dasselbe abstandig, also mag sich Kläger an sein der Beklagten Hab und Gütt gnug erholen.

Actum pell ut supra.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0596

Berichtgehalten
den 8ten Julij Ao. 1652.
Partheÿ Sachen.

Bartlin Lacher klagt contra Jacob Ströhlin begert die jenige Urtel so wegen dessen ergangen widerumb verlassen zu werden der dreÿsig gulden halben so unser lieben frawen Capellen uff ein Jauchart feldt verzinst werden, welche er Lorentz Rosenzweig aber kaufft.

Contra begert weilen solches nur 3 Jauchart und solche von dem Rosenzweig erkaufft dasser pfleg den Rosenzweig darumb suchen wolle

Dieser sach ist biß uff den nechsten Rechtstag differiert, und sollen interea beede partheÿen dessentwegen bessere nachfrag halten, damit der Capellen und ihme Rosenzweig nach recht möchte begegnet werden.

Jacob Bröhlin klagt contra Lorentz Rosenzweig begert sein von ihm erkaufftes feldt ledig zu machen, weilen er ihme solches für frey ledig zu kauffen geben, warauff er pfleger unser frawen Capellen 30 fl Capital fordert.

Contra begert ein Vorschlag welcher ihme zu erkandt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0597

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0598

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0599

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0600

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0601

Bericht gehalten
zu Waldkirch den 21sten
Octobris Anno 1652.

Martin Lacher als pfleger unser lieben frauen
Capellen klagt wider Jacob Strölin Präsentschaff-
nern begert die vorig klag bey nechst gehaltenem
Rechtstag verlassen zu werden wie beschehen.
Contra weilen er ein freyen kauff von Lorentz
Rosenzweig begert daß nun das erkauffte
feldt ledig gemacht werde.
Beklagter referiert daß nun 20 Jahren
so lang sein weib daß gut gehabt habe
seye kein zinß auch zuvor von ein oder
anderem pfleger nach ihrem wissen gefordert
worden.
Contra sagt er verbleibe bey seinem brieff seye
in dem kriegswesen alles versitzen bleiben
vnndt die brieff nit verhanden gewesen, bey neben
seyen noch leuth verhanden die wüstenschafft haben
daß beklagtes feldt zu sammen gehort
Contra pars referiert sich auf des Buelers Rechnung
weilen in 28 Jahren kein zinß gefordert worden
auch von Dominico Colin so lange zeit pfleger gewesen

Ist erkandt weilen er Strölin mit ihme Rosenzweig ein
freyen kauff gethan sol es sein verpleiben darbey haben
vnndt hat ihm Rosenzweig in alweg hinein zu entheben, In dem
übrigen solle in den alten Rechnungen Dominici Colins vnd des
Buelers wegen unser frauen Capellen destentwegen besser
nachgeschlagen werden, wurdt dan ferner geschehen was recht
ist damit keinem theil zu kurtz geschehen möchte. /.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0602

Matheis Leyser
Alm
Obriest Öchsler

Verklagt Caspar Berg / contra Matheis Leyser
seyn wegen begert wegen des 50 Rtr hindersprandt
wegen seines Schwagers Schelling ehe verbandt.
Verklagte stehet des Handels fest vermeint seine
Abred Leyser verspare oder der Verweis Zue
Haußen

#

Der Verklagte pellet Ihre Verweis Zue
Haußen der Schelling wegen des 50 R ehe
Hindern Entsetzt, daß Er wegen Verschlag
alhie Lugweiters der Sache gieb pons Niemand
Verstehet

Weilen ein Mussenstandt Krieg verspert der gemelte
Wenzel der Kirch in Suchsmühl Ihre Satz
ist der ganz Bestwegen Offenbar Und pelle wer
Recht verbiebend. Weilen
Probacel des Rechts Erkandt der 22 8bris

Jacob Göbis Leyhkaufer Jacob Kienzingers
Schwager ehe Er Ihr Mey ob Steinsmühl Ihre Ein
stehung in dem Verdt Schelling Wegen der Erkauf
ung der Mühl verbürgt weilen sie Ihr Mann gefündigter
der Stehung müßte stehen mey
Contra vorschützt sich mit Unmündig Jahr Ihre
Kinder sey Zue verbürgen und der Sach Ihrem
in dem Verkauf Verdt Unrecht Ihre Ihr
Mey Erkaufft die 3 Stück die 9 Centner Heudt abgestalt
Kinder Niemandt Komen Kunt der Stehung mit Fehig
Bücher, Haben sich wenigstes Lugen Entsetzt Ihre ehe
Ihre nicht Stehung Zue sein Kinder Ihr gemacht
Sie Ihre Erbsch Zue verbürgen Büchsen Kinder
Theil Zue Recht

135

#

Jacob Kienzinger

Ist der Gemeinde Jacob Kienzingers
Weiler pro 3 Stück die Heudt Ihr der Klagen
Stehung Erkaufft, Und welche Heu Ihr Jacobs
Zue Künftig Jahren, wegen der Vergewalt Ihre
Verstrickung Selbig Ihrer Sach Endy verbandt.

Hans Ott Schelling der Verklagten Landtmans
Leyers Seely wieder Kengt Erkinder Jacob
Klopfers Ehemündtlichen Vormey Stehungs Be
gehrt die Vorgeschützte Unfähigkeit Ihrer Kinder
Ihre Stehung Ihre Verstrickung
Verklagte Leyer Entsetzt Ihre Stehung Ihrer
4 Kinder Mündt Gelt Schuldens seye Gefordert
worden, Und angewendet, Letter ehe vor der
80 R Kinder und Vogtgeld Und Ermündigung
wie Vorgeht der Alte Verfassung Und Verstand
Und Gesetz Ihr Mey Ihrer Kinder Vorgeben
Ihr Mey Ihrer ehe Jahren Und Ihr Gefordert
Gelt Verschreiben, wie sie gnel Verschwenen
Helfen Und angewendet Haben aber der Verklagten
Vormunden Und Entsetzung Und, Und sie Vorgeben
sie Mündig Und der 80 R Gebung ehe Nun
20 Jahr Alt der 80 R geben Und, Und Ihr
Ehe abzuhalt Ernstlich Und Ernst Und Ihr
Gemeinschaftlichen Gutten sie Gelehrt Dannenen
Unterthan Setzen Und Ihr Vorgeht Zue Recht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0603

Wetzel

Sollen beede parthejen zue besserer erleütterung der sachen sich nacher [illegible] [illegible] den tag [illegible] zu der [illegible] [illegible] anzeigen, undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bey den [illegible] Bericht [illegible] [illegible] der Contract [illegible] undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] andern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden

Math. Ifhorn, Schulmeister gegen Martin Keyser, Beleidigung

Herr Mathis Ifhorn Schulmeister klagt wider Martin Keyser den Hünermeister, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bey einem [illegible], mit [illegible] [illegible] [illegible] ihnen reverenter [illegible] [illegible] [illegible] in trunckhener weiß, begert als [illegible] zu wüssen warumb er solches gethan undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] widerrueft.

Contra sagt er habe solches mit [illegible] gethan [illegible] [illegible] geschehen.

Zeüger referiert sich [illegible] kundtschaft bis den nägsten Rathstag.

beklagter begert gnadt [illegible] solches in trunckhener weil geschehen, setzt beede parthejen zue Recht.

Wetzel

Der beklagte solle gnädigster Herrschaft [illegible] straff erlegen, mit [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] undt solle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Herr Mathis Ifhorn [illegible] [illegible] [illegible] klagt [illegible] Hanß [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] reverenter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] begert [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Contraria pars begert für den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Christen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Freyburg klagt contra [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] authentisch undt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] produciert werden

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0604

Ehrnvhaffter Vnder Vogtherr Zum Langenstein
Verleihung der Vogtey Bürgermeister Hilzheimb
Samuel Dorn Rhatt Caspar Hilz Zum Thor Obervogt
Alber Vogtherr, Vnder Vogtey Verwalter Schaffner
Castner Schmid Bey dem Thorschloß Obervogt Hilzheimb
Thor Thor Conrad Vogtherr Vnder Vogt Hilz
Conrad Vogtherr Schaffner Schmid Fischer Vnderm Thor
Vogtherr Hab Erwehlten Examinirt Vnd Von
Thomas Hilzheimb Burgermeister Rhatt Vogt Vnder Vogt

Mons.
Thom.
Pfarherr
gegen
Marxen
Rörßer,
Salvi Zeug

Exx Vorstehender Schulmeister Caspar
Vnder Marx Vogtherr der Hünermeister
zu Kirchzarten Beklagter Vff Zuspruch in
Beisein seines Beistandts, mit Fernerer
Ehrerbietiger Anklagte Thun recurrente Vnder
Schreiben Erschaffung zu Dauerhafter Erstattung,
Bittend Ihr Gnad Vnd Gunst Ihnen Supplicanten
Vff Solches gnädig Vnd Günstig Bescheid
Vnd Antwort Zu Ertheilen Nemmen Ihr Gnaden
Ihnen Supplicanten Vff Solches Gnädig Vnd Günstig
Erklären.
Contra Sagt Er Habe Solches mit Vrsach ge
than Vnd Zeigt Vrkhundt Vnd Schrifften
Ob Er Zeigen Vermeint Vff Heutigen Dato
Bis Den Nechsten Rechtstag
Beklagter Bittet Gnad Vnder Solchen Verlauf
zu Dauerhafter Erstattung Gnädig Vnd Günstig
Vnder Handen Stehen Zu Lassen.

Der Herr Vogt Selbe Gnädigste Verordnung
Ihro Gnaden Vogtey Vnd Langlobigkeit Ihr Der
Hab Ehren Nicht Abschaffen Liebe Vnd Gnade
Hab Ihnen Bürgern Rhäten Vnd Gantzer
Bürgerschaft Ihr Lebelang Verwendt Seyn
Wollen.

Herr Rhatsherr Hilzheimb Vermeint Vnser Gnädig
Herr Rhat Vnd Hauß Herr Herr Vogtherr Vnder
zu Kirchzarten In Vnsern Mitt Herrn Vnd
Gnädigen Herren Vogtherren Vnder Vogt
Der Sey Standts Gemäße Ehre Vnd Hoheit
Vnder Andern Hoch Selbe Gnädigst Ob Seyen
Vermeint Dann Also Hoch Vff Den Herren Vnd
Gnädigen Herren Vogtherren Vnder Vogt
Vermeint Begrad Abermahlen Zu Selbst Gnädig
Vnd Günstig Ansehen Vnd Gnädig Vnd Günstig
Ehren Rhäte Selbe Gnädig Günstig Vnderthänig
Contraria pars Begrad Für Dero Meinung
Vnd Gutt Befinden Verbleibe Ihro Zu Gnad
Günstig Vnderthänig Vnd Gehorsamb Ehren Rhäte
Vnd Zeugen Gnädig Günstig Vnd Gehorsamb
Gnädigen Herren Vogtherren Vnder Vogt
Gnädigen Herren Rhäten Vnd Zeugen
Gnädigen Herren Vogtherren Vnder Vogt
Gnädigen Herren Rhäten Vnd Zeugen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0605

Zürzach

Vrfel

Diese Sach ist heut dato Montags den 6 Decembris Jetzo lauffenden 1652 Jahrs vor Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinando Carolo Ertzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund zu Steyer zu Kärnten und Crain Grafen zu Tyrol etc. Unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Zürzach Vrfel

Seithero Landtags Klag contra Ihr Mayt. Ihres Fiscals Amts Procuratorn ohne Clag ausgeführten Schuldthurn wegen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Ihrer Herrschaft Zürzach Ihro Herrschaft Zürzach Ihrer Unterthanen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Contra reflexa mit excusacion abschlägig ausgangener Sach halber Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Vrfel

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Vrfel gelt 8. ß.

139

Vexirt gesaltzen
den 19ten Februarii
Anno 1653.

Demnach Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Sambt beede Statt Zürich gütliches vergleich, mit Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Anbei Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Sodann seith Klag contra Klagers Bruder ½ Krumm schadel seithe seine Zünsch verklagter referent Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Beede Theil verhöret und ermundet Herr Burckhardt Keller Obervogt und Rath zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg Landtags Commissarien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Landtag zu Ensisheim Landvogtey Ober- und Nidern Elsaß Landtags Commissarien Herrn Johann Heinrich Reinacher Ritter Landvogten zu Hagenau Herrn Johann Jacob Wurmser von Vendenheim Ritter Landvogten zu Lützelstein Herrn Johann Ludwig Gerwiller Ritter Landvogten zu Kaisersberg und Herrn Johann Jacob Zorn von Bulach Ritter Landvogten zu Ortenberg

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0b0b

Mathis Gerber der Gerichtsverwandten Meister Rueff Schneider Adam Hermann Burgermeister Johannes Jm Thurn Hannß Jacob Schertlin der Vierer und Gerichtsverwandten alle Gelübt und Eyd die Gemeindt zu der Landtgrafschaft in diesser neuer Marck Hannß gehaltten.

Contra reservirt sie Gericht und Gerechtigkeit Jo Caspars Schultheiß Gericht hie Jnen gesetzt und Jhnen Jnn Jhrer offnen Statt Jnnhalten, Rechtbotten zu Jhnen geschickht und Jhnen Jhre Gerechtigkeit Jn Allweeg Vorgehalten die zu visitierung der ausgezogenen Burgeren Hauß Marckh tung

Gefellt bey der Landtschafften aber Calenberg.

Jacob Schnider auß dem Calenbergischen Rueff Schneider Jacob Wagners Landtschreibers Knecht geschädigtes, reservirt sich sein Vorgehen Rechte und Forderung zu seiner Jhme selbsteigner Gebür den gegenpart zu Recht Rechtlich zu suchen, Rechtens Jhne anderwerts sein Recht Jhme Jnn Jhrer Jurisdiction ergehen zu lassen Vorbehalten.

Vorgehabte Gricht reservirt sich sein Vorgehen zu Rechtsprotocolli, und Landtag Ordnung Ehehafft Gebür nach Jhnen Jhre Ordnung Recht zu sprechen abgefordert, Actum Ut supra.

Gericht Landt Landschreiber Hannß Gerber Hannß Jacob Schertlin Burgermeister Johannes Jm Thurn Rueff Schneider Adam Hermann Vierer und Gerichtsverwandten alle Gelübt und Eyd die Gemeindt zu der Landtgrafschaft Jn diesser neuer Marck Hannß gehaltten.

Contra reservirt sie Gericht und Gerechtigkeit Jo Caspars Schultheiß Gericht hie Jnen gesetzt und Jhnen Jnn Jhrer offnen Statt Jnnhalten, Rechtbotten zu Jhnen geschickht und Jhnen Jhre Gerechtigkeit Jn Allweeg Vorgehalten die zu visitierung der ausgezogenen Burgeren Hauß Marckh tung

Gefellt bey der Landtschafften aber Calenberg.

Jacob Schnider auß dem Calenbergischen Rueff Schneider Jacob Wagners Landtschreibers Knecht geschädigtes, reservirt sich sein Vorgehen Rechte und Forderung zu seiner Jhme selbsteigner Gebür den gegenpart zu Recht Rechtlich zu suchen, Rechtens Jhne anderwerts sein Recht Jhme Jnn Jhrer Jurisdiction ergehen zu lassen Vorbehalten.

Vorgehabte Gricht reservirt sich sein Vorgehen zu Rechtsprotocolli, und Landtag Ordnung Ehehafft Gebür nach Jhnen Jhre Ordnung Recht zu sprechen abgefordert, Actum Ut supra.

Gericht Landt Landschreiber Hannß Gerber Hannß Jacob Schertlin Burgermeister Johannes Jm Thurn Rueff Schneider Adam Hermann Vierer und Gerichtsverwandten alle Gelübt und Eyd die Gemeindt zu der Landtgrafschaft Jn diesser neuer Marck Hannß gehaltten.

Contra reservirt sie Gericht und Gerechtigkeit Jo Caspars Schultheiß Gericht hie Jnen gesetzt und Jhnen Jnn Jhrer offnen Statt Jnnhalten, Rechtbotten zu Jhnen geschickht und Jhnen Jhre Gerechtigkeit Jn Allweeg Vorgehalten die zu visitierung der ausgezogenen Burgeren Hauß Marckh tung

Gefellt bey der Landtschafften aber Calenberg.

Jacob Schnider auß dem Calenbergischen Rueff Schneider Jacob Wagners Landtschreibers Knecht geschädigtes, reservirt sich sein Vorgehen Rechte und Forderung zu seiner Jhme selbsteigner Gebür den gegenpart zu Recht Rechtlich zu suchen, Rechtens Jhne anderwerts sein Recht Jhme Jnn Jhrer Jurisdiction ergehen zu lassen Vorbehalten.

Vorgehabte Gricht reservirt sich sein Vorgehen zu Rechtsprotocolli, und Landtag Ordnung Ehehafft Gebür nach Jhnen Jhre Ordnung Recht zu sprechen abgefordert, Actum Ut supra.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0607

er sich alsdan mit ihme vergleichen, ich
walle weitters nit vndt antworth geben

Contra replicirt, ahn schon ihme selbst
bey seinen [illegible] gemacht, hab vnrecht
welle er solches thun, beklagter
vndt welle wissen ob der schadt
geschehen seye oder nicht.

-ff-

Wegen praestierung des Iuramenti
ist diese sach nechsten Rechttag [illegible]
weil vndt solle er klager solches
mit Kundtschafften beybringen, ob
der schadt geschehen seye, doch wirdt
[illegible] Burgermaister vndt Rath zu
einem güetlichen vergleich, vndt weilen
er beklagte sich [illegible] erbotten hat, [illegible]
[illegible] zur Erhaltung [illegible]
[illegible] thun, doch solle solches einen
[illegible] herren Burgermeistern anzeigen
ob er sich mit seim Klägern welle ver-
gleichen oder nit, damit der sachen ferner
möchte Rath geschafft vndt abgeholffen werden.

Lasszungen

[illegible] klagt wider Marti
[illegible] den Zimmermaister namens der
[illegible] Bruderschafft vndt sagt, daß
er [illegible] Jungen [illegible] sie für
[illegible] der Bruderschafft [illegible] vorbehalten

Handlung [illegible] schuldig

Beklagter sagt, Er habe ihm nichts
[illegible] gesagt, seyen alle beede [illegible]
[illegible] geloffen vndt haben bey ihm
angesetzt, begert [illegible] vndt welle [illegible]
schaffen, [illegible] vnder theil zu
macht.

-ff-

Weilen solches bey [illegible] ist er
beklagte vmb ablehnung vndt nachlass
an die Bruderschafft gewesen, solle denn
[illegible] wegen der [illegible] abrichten

[illegible] klagt wider Hans [illegible]
Mantzer wegen 11 [illegible]
[illegible] vndt [illegible] schaden
Contra respondirt [illegible] die ergangenen
Ambtsbescheidt [illegible]
[illegible] beklagte solle sich ge-
[illegible]

-ff-

Solle der beklagte [illegible]
[illegible] mit seim Klägern [illegible]
[illegible] abzutragen vndt bezahlen.
Samuel [illegible] kosten vndt schaden

Beleidigung

Hans Jacob [illegible] klagt wider Jacob
[illegible] mit [illegible]
[illegible] reverenter [illegible] schelmen ge-
scholten, begert [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0608

Contra ze erscheint sich kundt pungst vber
ze Klager Wundt pungen dessen ist
vber Ihr. Abscheidt Abtrag Erfolgt
vber Klagt Gebe ze Ihm dessen nit
gestendig kundt andernacht Satzung
kund e Zue nacht

Der Beklagt ist Rundt ob gedingster
Burgschaft pracht angelangt Vnndt
volle sich pleibmens Ehe vollbracht
sey, auf welle ze Beklagt en Beob
angeloben dessen nit alles allerdings
Gebührt gnugt han Ihm Klagen nit

Jacob Bär erscheint hat pungt wie ob
Klagen clende pleib nochmals wie ob
den angeloben.

Mathis Gysy Klagt wider Hans
Jerg Rhodenbüch pracht vor Burgt
der Klagen Klag Zuelassen wie gestalt
Beklagte nagerlb kundt pungt sich Gebe
sein pracht mit gespöttlichen pondery Gebe
Ney ihrem Mey gemacht

Klagen Burgt pleib hat Burgschaft Costy
Zue ersetzen

Beklagte ist Zue Landen mit Burgschaft ze
pleiben nicht satzung kund e Zeit nacht

Ladnicht
gütig

der Beklagte ist ertappt Ihne Klagen nicht
mehr mit Recht nit mögen der Klag
Rundt zu pestehen Darumben spricht
ze Rundt kundt pillig der Klag zu geben
den sie nichts erscheint sich hat gnug sein
sein Ihr pfand verlust Rechtens ist.

Urthel gefallen

Bericht gefallen

den 12ten May 1653.

Jacob Beer Klagt ist erschienen Ihr
Fuchs Heinrich Contra Jacob Rossen Rundt
Ihre pfand pracht, mit Vermelden wie sey
der pfand angetastet worden wie Ihr Fuchs Heinrich
begehrt den der Beklagte ihne pfand vor seinen
Contra ersetzung beschehen sey den nagst
vergangnen Fasnacht mit andern Ihrer Frauen
Ihr Fuchs Heinrichs Hab gesetzt der sey Verfasse
den Burgen Kind wehr sey Verfassen wehr
den Rock geben sei pillig nachgesetzt wie sey
pfand Verfassen wehre er mit andern Ehr
personen ihne Klagen wasch Costen damit
der Rechts Zeit nicht Angesehen wehren
pfand Kinder pfandsey Zue nacht.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0609

#

Ist erkandt daß wiederumben beede Partheyen sollen nach Galtzhausen zu mahl gehen undt sehen daß die 80 R alda versichert werden undt solle alsdan er dieselbe solche anzunemen schuldig sein, wie in der vorgehenden Urthel vermeldet, daß übrige gelt nach beederseits abrechnung sollen sie beklagte leff der Mutter versehen oder bar bezahlen leff begehren solle Ihren ein interessen schreiben an den Juncker Bartsch damit er der sachen recht wahr nimmt werde von H. Leuths verwaltern oder einem Ehrsamen Rath mit erthalt werden. /.

Johannes Mueslin

Martin Kremer als Curator Joannis Mueslins klagt contra Jacob Bären als Vogtmanhauß gotten selig erben wegen 325 R. so leff dem feldt stehen begert der Zinsen de Annis 32 laut eines Zinß brieffs.

beklagter ist dieß anerbietens so lang er daß gut genutzet wolle er rechnung darüber geben, wo er etwas schuldig wol er solches abstatten #

Es verbleibt bey sein Bären anerbieten solle nechster tagen rechnung geben.

Boffel Hess begert die vorgehende klag verlesen zu werden wie geschehen wegen seines pferdts so er Jacob Strölin gelehen undt ihme zu schanden gangen.

Strölin referiert er wolle erweisen daß er kläger ihme kein gesundes pferdt geben mit vermelden hab sich wollen mit ihme vergleichen undt acht gulden für den erlittenen schaden geben seye aber ihme nicht annemblich gewesen.

Contra sagt es habe zwar gemeltes pferdt vor längsten ein schaden gehabt, seye aber gesundt gewesen wie es ihme gelehen habe deme nichts gemanglet setzens hiemit beede partheyen zu recht.

#

Ist erkandt daß beklagter ihme klägern wegen seines pferdts so er dem schündter geben müssen für den erlittenen schaden einer Monatsfrist zwölff gulden solle abstatten oder erlegen, wo fehren ihnen diese Urthel nicht beliebig stehet ihnen innerhalb 9 tagen zu Appellieren bevor undt der sach weiters fortzusetzen.

Gericht Appellation

Bartlin Lucher als Bruderschafft Meister klagt wider H. Jacob Bretsen wegen unser frawen Capellen fordert von 30 R zwen auß

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0610

Ständige Zünß
Contra begert für diesmahl ein Uff-
schlag ##
Der Uffschlag ist zue erkandt.

Kandel | Bartlin Lacher klagt wider Martin
Kayser so lest dem Candel in der Batt
geschäfften ist eingestelt worden.

Urthel gelt gefallen
4 ß.

Berichtgehalten
den 28 July 1653.
Parthey sachen

Bartlin Lacher alß schaffner unser
Frauen Capellen Contra Jacob Strölin
alß Curatoren Joan Eckhen selig Erben
wegen 13 fl 10 kr Capital begert die verfallene
Zünß mit vermelden es seye seidt Anno
1627 keiner erlegt worden
beclagter Thail begert den Zünsbrieff
oder der beweisung worauff solches
Capital stehe weilen daß hauß schon
zwey 3ten mahl verkaufft worden
setzens also beede Thail einem Ersamen
gericht anheim.

Urtheil

Ist erkandt daß der beclagte ihme
klägern (nach ablesung deß brieffs)
solche 13 fl 10 kr ferner laut der
erneuerung jährlich solle verzünssen
vnndt solches Capital versichern lassen
auch solle die halben Zünß so bishero
verfallen abstatten weilen die Matten
etlich Jahr geützet vnndt kein Zünß
erlegt worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0611

Jacob Türckh alß Anna Aldt Jerg
Nöttelinß von Freyburg klagt
contra Jacob Bärren alß Vogtman
Catharina Margraffin Hanß Walsh
Mantz seligen wittib wegen 40 fl
Marx Zünß mit vermelden habe
nach nichts empfangen zwar er solche
offt er mahl von ihme Mantz begert
vnnd gefordert sey zum offtern vnnd
gewesen seye also solches vermeyen
verschaben

Adler

Jacob Bär begert ein Leffschlag

#

begerter Leffschlag ist zu erkandt
Jacob Türckh Curator Ursulae Eckhin contra
Jacob Bärn gemelter wittwen Curatoren
wie daß beede theil von einem Ehrsamen
zu einem verglich gewisen worden
habe aber von ihm Mantz seligen nichts
erhalten mit vorgeben er Mantz habe
gesagt sein vorfahr H. Burg Meister
Löffler selige habe ein redlich Lehrechten
kauff von den Herren von Eltzach gethan
verhaft den kauff wie mit andern so
vnder dieser Zeiff vorgeloffen, vn
verbrochentlich gehalten zu werden

151

#

Beede parthegen seindt wiederumben
vnndt nachmahlen zum güetlichen
vergleich gewisen, wo fehren sie sich
nicht mit einander vertragen können
ist beeden theilen Lefferlegt ein Rathschlag
bey den Rechtsgelehrten darüber Leff
ihren Costen Leff zu setzen lassen.

Hanß Löffler gebürtig in Tyrol zu
Zirlen klagt contra Martin Kayser
wegen 1 fl 11 bl. Lidlohn per se fernner
habe ihme Melchior Schefesser 2 fl 9 bl
dem benedic 4 fl 5 aber kauff thuet zu
sammen 8 fl 2 bl begert bezahlung weilen
alleß Lidlohn

beklagter begert ein Leffschlag.

Klager repliciert darüber sagt es seye
Lidlohn

#

begerter Leffschlag ist dem beklagten
mit diesem appendice zu erkandt
wo fehren er gesell wandern wille
daß er beklagte ihnen bezahlen solle
vnndt ihme vor Kosten vnndt schaden sein

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
Ob 12

Hainrich Schilch Klagt contra Hannß Jacob
Schmidlin beklagten wegen Schuldt begehrt der
beklagten.

Der Klagter bekennt ein Obligation welche
ihme Zue zu handen ime Clägern gestellt so er
habe ihme Schilchen 2½ Jaugarten Feldts
per 60 Reinisch. welche so Richard Schmid
ihme Lutz Barthelomei auch mit diesem
anerbotten abtrette ihme beklagten selbe so
Schilch ihnen Clägern einzuziehen und sich des Feldts
zu unterziehen. ff

Alß setzen sie andertens beklagte
ihme Schilchen und seine obligation
der Capital prin mit 8 alten 14 Batzen
belangen Schmid selbe so Schilch sich
des Maigen beschwerlich alten der
selbe ein abgeredter Zinß gestalt
so wehre der billiche alß bey nacht
5 Jahr gewesen sein

Endlich Reisen Klagt contra Caspar Christen
mit begehren so selbe ihme den gebal alß
seinen Hauß Frauen Bruder abtrag
alß Brüderlich alß nicht schuldig ihne
mit recht zuerkhen

153

Beklagter gesteht so wahr alß der Gebrauch
mit sich bringt Clägers einige Kinder gewesen
seindt.

Clägers replicirt und vermeldet alß so
Beklagte in der Ehe sich seindt Kinder mehr
selbe ihme ohne Scheu Kinder Theil zu
gunsten gebrauchen.

ff

Alß Beklagter Kinder ihne Clägern
Christoffel selben Brüder ihren Theil
Clägers Kinder der gestalt so Clägers
Kinder mit Tod abgangen seindt
der Clägers Theil Clägern zustehen
so Clägers gestalt auch sein wurden
Beklagten der Theil ungefehrlich stehen
Clägern Kinder Brüder abtrag.

Endlich Reisen Klagt contra Hannß Jacob
Friderich Hofmann Burger Schneider
wegen einiger Schneider und Clägern
ihnen selbes per 15 Kronen Thaler Clägern
abredtlich Lohn gibt aus selbe Clägern
theilen aber sie selbe nicht nach ihrem Begehren
genugsam Clägern so Hannß Friderich
Hofmann Beklagter ihnen 3 fl 3 Batzen so auch gebe
so ihne Hannß Beklagten Hauß Frauen 5 Thaler

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0613

Kolb gebäuw, welches sie an dem Hauß
eingebessert, begert an abtrag, dan gemelt
Mauren sagt auch beinebens, das die Mauer
an grundigster Herrschafft Boden ange-
legen werden, weshalb nit also, aber er
wegbracht wölle sie noch bei güeter
Zeit bezahlen, setzt hiemit zu recht.

Beklagter theil begert einen abschlag
welcher ihm zu erkandt worden.

Urthel gelt 7 ß 2 d

Bericht gehalten

den 17ten 9bris 1653

Frucht

Hanß Hechß klagt wider Mathiß
Seyroß seligen witib wegen 5 fl so sie seiner
Frauen schuldig nach dem vergleich so mit den
herren von Elzach beschehen

beklagte begert der kläger solle so lang
sich gedulden biß sie sich mit den herren
von Elzach verglichen, behalt an dene ein
abschlag welcher ihm zu erkandt ist.

Martin Kürschner klagt wider Adam
Schwarz begert die vorige klag erledigen
zu werden wie beschehen
Christen Kaltenbach alß Anwaldt Adam
Schwarz sagt der Kürschner solle an
Hanß Michel [illegible] der umb dergleichen
wider er der ihme wegen dessen beclagt
worden und vermelden er habe niemandt
geschuldet

Nach abgelesener kundtschafft begerte der be-
klagte theil ob die kundtschafft gültig, darumben
ein urthel zu ergehen lassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
Ob 14

die hingelassene Kundschafft ist für
gnädig zu Kundt mit diesem angenommen
worden, dann ihme diese Kundschafft
durch seine Kundschafftsleuth wohl
bewisen worden ist

Hans Jacob Baumann hat sein Gnädig
Herrn Rentmeister Klagweis fürgebracht
wasmassen ihme sein hinterlassene Eheweib
Jacobi Hasen zu seiner Ehe Pflicht, so der
Statt Waldkirch zu thun, nit leisten wolle
sondern sich darüber beschwehrt, wie er
sich hierüber gegen sie Eheweib verhalten
solle, hierauf ihme sein Gnädig Herr Rentmeister
Bescheid zu erkennen gegeben, er solle
sich wie recht gehorsamlich verhalten.

Jacob Hasen Knecht contra Martin Keiser
wegen daß er seine Frau Margaretha Hasen
Keiserin, gezogen, welche es nit
Jacobi ihme sein Ehe Pflicht thun wolle
sage aber nicht darüber Bescheid begehrt
der Beklagte

der Kläger begehrt ein Abschied wie recht
ihme Zu erkennt.

Martin Mathis Keller von Denzlingen
Klagt wider Conrad Heyters Pfleger wie
wegen nit Schuldt und abtrag, wie
von Ostern Anno 46 Jahrs nit bezahlt
worden, sie Beklagte hetten gantz genug
Kundschafft zu Kundt gethan, sie selber ihme
zu Zeiß mündlich bezahlt, sage aber Beschaid
nochmahls darüber begehrt der Bezahlung
zumahl allhier Recht Kundschafft.

Conrad Hais sagt sie hetten Kundschafft
sage aber daß Beschaid hinwiderum gebe
begehrt ihme Klägern ein Gnädig Bedenckzeit
und zu ihme Kundschafft zu stellen, welches
Bedenckzeit bis bey Herr Rentmeister Ostern
verschoben sie derselbe ihnen weiters Gnädig in dem
Margraffty Landt Keiner mehr bey ihme bekennen

der Kläger selber ihme Klägern eins wie nächst
dem Gericht gebrochen s. Joannis Baptistae des
1654 Jahrs die Kuhe und Rechtsame
gnädig Herrschafft abgestellt, sage der Klägern
ehe Zu stehen

Heinrich Blatmann

Peter Farber klagt wider Jacob
Kräher als Vogtmann Heinrich Blat-
mans seligen Erben [illegible] das
Johannes Farber sein [illegible]
[illegible] begert [illegible]
oder aber das dass feld [illegible]
werde wolle [illegible] verkaufft
[illegible] der [illegible] gemacht
werde.

Contrarie sagt [illegible] Heinrich
und Michel Blatmann [illegible]
den garten so 1 ½ Juchart verkaufft
habe ihme bey ½ Juchart [illegible]
[illegible] verkaufft
werde wolle er ihme selbsten kauffen
mit [illegible] das gantz gut
verkaufft werde [illegible]
zue [illegible] das
feld nicht [illegible] beider partheien
zue recht.

Ist erkandt dass beklagter theil
[illegible] biss morgen [illegible]
solle ob er das [illegible]
wolle [illegible] oder das gueth
[illegible] in [illegible]
[illegible]

Peter Farber klagt wider Martin
Kiefer wegen 20 fl schuld begert der be-
zahlung oder seiner recht zu treiben
beklagter begert ein [illegible] welcher
ihme zue erkandt.

Conrad Geyer Wbe(?)

Conrad Geyers seligen Wittib klagt Contra
Lorentz Rosenzweig wegen seines vor-
fahren seligen so ihren [illegible] schuldt noch
2 fl [illegible] schuldig begert der bezahlung

Contra sagt wan sie ein gwüsse [illegible]
[illegible] angelobt werde dass sie den
seinig vorfahren nichts mehr fordern wolle
sie bezahlen.

Ist erkandt dass der beklagte sie
klägerin biss zue kommender Weynachten
der 2 fl [illegible] bey straff [illegible] Cronen
solle bezahlen.

Bartlin [illegible] Bruderschafft Meister klagt
wider Martin Kiefer [illegible] der bruderschafft
2 fl mehr [illegible] Capitales [illegible] schuldig
begert der bezahlung.
Der beklagte ist der schuldt gestendig bittet umb
[illegible] dilation weilen man ihme auch noch
[illegible] schuldig [illegible] beider theil heimb zu recht

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0616

Ist erkandt daß Martin Kaiser die
zwey gulden schloser arbeit ihme klag
ern biß lest liechtmeß lendt die 2
gulden der grosen bruderschafft bis
mitfasten bey straff einer Cronen
solle bezahlen.

Mathaus hanselman klagt contra
hanß jerg Kreutzenbauch wie daß
er schon zu mehr mahlen mit ihme
wegen deß hauß zinses begert
abzurechnen seye schon zwey Jahr
angestanden habe ihnen zu keiner
Rechnung vermögen können begert
daß er mit recht dahin gehalten
werde

beklagter begert einen leffschlag
welcher ihme zu erkandt.

Mathaiß Tschan klagt wider beede
Maurer Frederich hoffman undt
Philip Spiesen begert die vorige
Lerthel verlesen zu werden wie ge
schehen

Beede Maurer sagen daß bestechen
seye ihnen nicht verdingt worden

sey zwar nach dem verding erst daß
bestechen gemelt worden haben aber kein
antwort darüber geben mit begeren
er klager solle durch unpartheyische leuth
oder Maister ihr arbeit besichtigen oder
schätzen lassen so sie solches gelt nicht
verdient darfer sie nicht bezahlen.

klager replicirt wo fehren sie beklagt
an herrschafft Graf an Lindtstadt
angeloben werden daß dem wie er
vorgebracht nit also wolle sie bezahlen
setzenß beede theil zu recht.

Ist erkandt daß beede theill
sich mit einander mit zu ziehen
zwen schidtsmannern herren urban
wunder lendt Martin Kremern ver
gleichen sollen wo nicht steht ihnen
ferner zu rechten bevor.

Conradt hegerß wittib klagt contra
Martin Kaiser wegen 6 fl 1 orth gelt so
er ihren leff Jacobi zu bezahlen versprochen
begert der bezahlung oder ferner recht
zu fehren

beklagter begert ein leffschlag welcher
ihme zu erkandt.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0617

Christen Rodenburg klagt wider den
Conradt Nessenzellig mit vermeldten
daß sich in deß Mentz hauß da sie sich
zu gebrauchen er nur gesagt er solen
haben ein bier geschickt und er [illegible]
[illegible] habe auf dem zeugen habe ihn
auf ihn zum 2 mahl vor den Meister
verklagt und zum 3 mahl bei der
handlung [illegible] handtwerckh worden
er aber sich bey der bruderschafft
hab straffen lassen, der er wider gestellt
habe dessen begert [illegible]
so wegen der bruderschafft [illegible]
gangen [illegible] zu
theilung bezahlt worden

beklagter sagt daß die bruderschafft
gemacht [illegible] darbey habe wegen
der 12 batz ihme nicht schuldig zu sein
[illegible] daß die [illegible]
batz bezahlt wolle [illegible]
geben, setzen beide zu Recht.

#

Ist erkandt daß der beklagte Nessen-
zellig ihme kläger die 12 batz
wegen der [illegible] bruderschafft
so er kläger zur straff bezahlt

widerumb erstatten solle, aber beide
sollen sie beide Meister bey straff [illegible]
leben sich freundlich mit einander betragen
[illegible] billich [illegible] gebotten
[illegible] Nessenzellig [illegible]
[illegible]
kläger zu [illegible] bei dem handt-
werckh beklagt mit [illegible] straff anzulegen
ist [illegible] für dißmahl zu [illegible]
[illegible] gebotten. [illegible] die 13
batz belangt sollen sie die andere Meister
[illegible].

[illegible] [illegible].
1 [illegible] ß

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0618

165

Bericht gehalten
den 9ten February 1654
Bartsey Sachsen

Martin Burgwerder als Bruderschafft
Meister klagt contra Adam Scherrn begert
die Kundtschafft abzulesen wie im vorigen
gericht begert worden, weilen der beklagte
auch begert Kundtschafft zu stellen, weiter
sagt er es seye nach nit genug mit der
Kundtschafft es seye nach eine da, wa er seine
reden nicht bestehen werde begert das man selbige
auch anhöre.
Adam Scherr contra fürwendet ob er schon
kläger undt kundtschafft könne sein replicirt
darwider undt verwirfft die Schundtschafft
Kläger stelt nach zur Schundtschafft Bene-
dic Schnetzlern.

Schundtschafft

Benedic Schnetzler wegen der vorgelaffenen
Injurien zwischen Adam Scherrn referiert
daß am Neuwen Jahr 1653 Adam Scherr
mit seinem Bruder gezanckhet undt hab ueber
den Tisch hinein geschlagen weilen er aber durch ihn
hinauß gewiesen worden, da er hin auß konnen
seye Jacob Bärrez frauw undt magt bey der
Stuben gestanden, welche ihn befragt was ihm
seye hab er gesagt Bärrer undt Wallierer
in der hinderen stuben sagen er konne keinen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
Ob 19

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0620

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0621

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0622

Contrarii

Lorenz Cardinal Burgt contra
Joannem Langen burgt wie das Ehe-
ding pacta, wie sie mündlich ge-
macht, auch gesetzt und das Kader Haus gehö-
hab schuld y Ehe gelten seye schuld nach
seinem schreiben, da wo schuld nit gelten
wollen seye er bey schuld mündlich ge-
standen abzuordnen, schuld sie ihr ge-
mußt gter gebrüder abzuhören, so bey der
Zimmerleuth und 8 gebrüder
abzuordnen begehrt das selbe solche
abzuordnen in aufsicht ettlicher
abgeordneter Zeug abzuhören
Zeit beschehener Citation.

Contraria pars Burgt abzuordnen die schuld
10 böse Jahr wie schuld die 9 Zeug Zimmer-
leuth Rath angedeutet, habe schuld bey
schuldigen schaden, 10 Jahr Zeugen
über straffe, habe schuld auch nach
als 10 Jahr mündlich gestanden, habe
schuld nach kurtze Kader Haus das Haus
gebaut.

Contra regerit pagatum abgeordneten
das wie schuld gestanden habe, gebrauch
abgeordneten Haus Haus

Ist zu Recht dass der Beklagte
und sein Beistand angezeigte angezogene
Ehe pfleghaft Ehe gegen den Kläger repetirt, publi-
ciren und schuldig, den Kläger
solche Ehe pflegthaft Ehe abzuord-
nen pflichtig.

Massen Lorenz Cardinal Costa Hans
Jörg Rebmann Kläger die Ehe
Klage die gestalt beschaffen
abzuordnen mit Verbleibens Urthel

Contraria pars die Kläger habe schuld
nach seiner Aussage nicht gesagt
wieder sein Ehe gemachte Theil als
den Hans gebrüder seye 3 Meister
Jahr Ehe mit gerichtlich Satz seye schuld
nicht schuldig. Habe auch sein Handlösung
Ehe mit Verbleibens Urthel.

Contra dicit habe schuld sein Eheweib
Urlaub abgeben dass die Hans Hans
Ehe mit solche die sie seine Ehe
verlassen als schuld Urlaub Ehe nicht

Ist zu Recht dass der Theil sein Ehe-
den Hans Theil Ehe mit mündlich
abzuordnen ehe dem andern Theil
Ehe alle mündlich Ehe sein Ehe
mit andern Ehe

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0623

Peter Farbe klagt wider Martin
Keyser unnamen seiner schwester be-
gert die vorige klag (wie beschehen)
verlesen zu werden fordert 6 fl Rath
begert der bezahlung sambt abtrag
Costen undt schaden.

Contra ist der schuldig bekantlich
pit umb dilation mit vermelden
Er habe ein gut underpfandt.

Ist erkandt daß beklagter keyser
ihme klagern daß halb uf ostern
daß anderhalb tafft pfingsten be-
zahlen solle.

Dann sehr Contra Benedic Schnetzler
wie daß er ihnen am Neuten Jahr
habe helffen schlagen fragt warumb
es gethan, weilen er nichts mit ihme
zu thun gehabt.

Contra sagt weilen er sein Bruder
erschlagen undt sich so schwermisch gestelt
habs von einander gerissen setzens bede
theil zu recht.

Bede theile sendt umb 10 ß
straff also sambtlich umb 20
angelangt worden

173

Jacob Türckh als Anwaldt herrn
Marx Hetzmans Stüffischen schaffnern
klagt Contra Benedic Schnetzlern
begert Restirenden hauß zins nach
6 fl

Contra ist deß hauß zins geständig
mit vermelden H. Propst habe ihme
nach biß ostern dilation geben

Contra sagt wisse nichts darumb
er mise die schuldigen unterbrochen undt
verrechnen setzens bede theil zu recht
beklagter begert ein tafft schlag

Verbleibt bey H. Propsts ver-
sprechen neben zuerkandten
uf schlag

Vethel gelt
14 ß

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0624

Beicht gehalten
den 9ten Martij
Anno 1654

Wolff Edelwardt klagt contra Hs. Hanns
Wolff Mantzen seligen Wittib begert die
vorige klag wegen seiner anforderung an sie
verlesen zu werden wie geschehen, mit vermelden
seye bey ihren gewesen hab ihnen nur mit rufen
worden abgewisen vnndt gesagt aber kein halten
hacker mehr wüsse solles ihren zu weissen.

Herr Jacob Bühr als Vogtman referirt contra
es seyen die Reden nit also bass vermeldt
mit vorbringen Er habe solche schuldt mit ihren
Wittiben wüssen mehmahlen geforderet, auch
nicht ihrem H. selig, habe offt in ihrem hauss
gezehrt, sein Zech bezahlt, war nuber nicht
solches grandet habe hoffe seye ihme nichts schuldig
setzens beede pantheyen zu recht.

Adler!

#

Ist erkhanndt dass sie beklagte ihnen klagern
bey straff einer Cronen einer Monnats
Frist bey heller vnndt pfenning sein auss stehenden
Lidlohn wo fehren er an Staab angelobt werde
dass er solches mit guetten gewissen fordern kanne
auch ihme lofflen seel vnndt ihren geforderthabe
bezahlen solle auch Er Vogtman solle ihren anzeigen
dass sie ihren schuldnern mit hofflicheren reden begegen
solle, wo nicht werde ihren mit anderen Mittlen
dass Maul zu zämmen begegnet werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0625

Besitzen

Hans Lackenbach Inmann der
Besitzeminister Contra Andreas Steck
etwan 5 ß 8 ₰ 5 ₰ Pfennig

ff

Actum Samstag nach Bartholomäi
Anno ob. Besitz Herr Pfarrer Mathis
Pfarrer Forster

Mathis Thoma alß Bauwalt Hans
Jacob Lackenbach Burgermeister des Raths
Burg Rengshalden Fr. Stetten Herr
etwan 7 ß 8 ₰ Bauw Burgermeister
Rechnung 4 ß 8 ₰ Lands Herr Vogt
der Besitzung, ist ihm auf sein
Anbringen gnädigst bewilligt, mit
Zinnes stehen.

ff

Actum Samstag nach Bartholomäi
Anno ob. Besitz Herr Pfarrer
Jacob Schmid Burgermeister Martin
Christ Besitz als Bauw Pfleger ihme
mit Ernst hinfüro hinzuhalten und
Zins nicht mehr, sondern alten Ordnung
St. Thomas tag, Bezug, mit Vermeld
wo selbe ihm Renitenter ihr Hauptgut
betreiben, Bezahlung Zins Jahrs ung sein
Land seine Pfänder gnädig ungnad Rechts
etwas nicht zu gestatten.

ff

Actum Samstag nach Bartholomäi
Anno ob. Besitz Herr Pfarrer Mathis
Burgermeister Mayer Besitz Burgermeister
etwan der Rath Zins 5 ß 4 ₰ 5 ₰ Stadt Zins Bezug der
Zahlung oder ob in Ihro Zins Besitz gestellt sein
Contra Bezug der Ungelt Zinder Pfleger
Pfalz Ungelt Vermeld Ihme Pfalz
ungehorsamb Ihro gnädigen Ernst Rechts.

ff

Actum ob Besitz alle Rechte Zahlung
Zinnes und Zinn Bezug,
etwan Ihro Zahlung sich Ihro Landsherrlich
Ernst, ob sie Rechts fernd angehalten, oder
Pfalz anbefohlen etwan.

Mathis Müntzlin gewester Pfarrer
Hansen Burgermeister Thoma etwan
etwan Rath Zahlung Zins der Rechnung
etwan 5 ß 4 ₰ 5 ₰ Stadt Zins Bezug der
Zahlung oder ob in Ihro Zins Besitz gestellt sein
Contrani Status Bezug für Ihro Ernst
zu Ihro Zins zu stehen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0626

Adam Scher Contra Joannem Schultzen mit vermeldung dessen an dem vergangenen schlag handel wegen der Ballern [illegible] schafft, beklagter undt anfänger gewesen sei, will nun die [illegible] begert [illegible] ergetzlichkeit wegen seines aufgeloffenen Costens undt straff

#

beklagter [illegible] last sie wenig [illegible] die [illegible] genommen [illegible] seie ihme nichts schuldig. [illegible] beede [illegible]

#

Joannes Schultzen der beklagte ist [illegible] der klegern seine anforderung [illegible] ergetzlichkeit der Costen aufs [illegible] [illegible] undt sollen [illegible] [illegible] andern [illegible] [illegible] lassen.

Hans Jacob Haberstrow Contra Martin [illegible] wegen 20 fl [illegible] sein undt seiner [illegible] begert der bezahlung [illegible] ihme [illegible] gantzen [illegible] gehalten.

Contra begert seinen [illegible] undt sagt der [illegible] ihme 5 fl schuldig [illegible] ihme bezahlt [illegible] klegern [illegible]

#

Ist erkendt dass beklagter ihme klegern zur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu gemeiner [illegible] sollen

Jacob [illegible] klagt wider [illegible] Schultzen [illegible] [illegible] nicht [illegible]

Adam Scher klagt wider Martin [illegible] wegen 5 fl schuldt so sein fraw [illegible] mit vermelden [illegible] erfolget [illegible] aufgefordert, solle sie [illegible] habe [illegible] seie ihme [illegible] geschehen [illegible] seie [illegible] [illegible] [illegible] solle sie [illegible] gesagt haben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] begert ergo [illegible] zur [illegible] seiner [illegible] [illegible] [illegible]

gegentheil ist der schuldt geständig undt sagt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] undt begert der [illegible] [illegible] undt [illegible] beede zu [illegible]

#

die [illegible] ihnen [illegible] [illegible] zu gelassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0627

Jacob Türckh nnamen Marx
Hitzmanß klagt wider Hanß
Jerg Bürsenreiter wegen bh umb
ein garadt demant begert der
bezahlung.
#
daß beklagter theil nicht erschienen
ist umb 3 ß straff angelangt worden

Urthel gelt 10 ß

181

Berichtgehalten
den 18ten Maij
Anno 1654

Hanß Jerg Miller von Freyburg klagt
wider Jacob Bähren alß vogtmann Catharinen
Marggräffin mit vorbringen daß sie ihme
schuldig seye 100 fl Capital, welche ihm
von einem viertel Jahr vor gericht seyen
leß gekundt worden begert der schuld oder
Rechtenß.

Contra gelt Jacob Bähr zur antwordt
undt sagt sie habe ihnen gute mittel vor
geschlagen, ihme wachter geben gleich 25 fl
sambt einem Zinß, lest Martini wider
25 fl und lis Kunfftige ostern die übrigen
50 fl mit sambt dem Zinß wan er
solches nit wolle annemen begere ein
lest schlag nach der Saßbrauch und recht
#

Wan kläger Hanß Jerg Miller von
Freyburg die angebottene Mittel
nicht anzunemen wollenß ist Meister
Jacob Bären der begerte lest schlag
zur erkandt.

Matheiß Tschorr + Christen Ortenbauch klagt annamen Burckh
hart Nieffeiß Erben von Freyburg wider
Matheiß Tschanen seelig Erben daß sie
ihme schuldig seyen 23 ß laut deß

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0628

schuldbuechs bei dem vor disem
den 8 July 1652 aufgeben ist bezeugt
worden begert dises schuldts oder
Rechtens.

Velen [illegible] beklagter alß Knecht
mag sagt er losse das schuldbuch
in seinem werth und wahrheit der
bleiben, wan er aber die 25
Jahr angestanden begert in Hand
schafft oder [illegible] geben
sonsten gebe er weder red noch
antworth.

#

Christen Ackermann alß Anwalt
Burckhardt Kürßners seligen Erben
hat seinen principalen anhaimb
zeigen, sich bey dem negsten gericht
zu stellen und das schuldbuch hier
einzustellen, und specificiert die ~~[illegible]~~
posten darauß einzuziehen [illegible]
alsdan [illegible] solle [illegible]
Rechtens verfahren werden etc.

Jacob Albrecht klagt wider Martin
[illegible] begert die klag bey
dem negsten gericht [illegible] geschehen
zuerlassen und begehrt solle der
[illegible] Kundtschafft stellen

beklagter sagt sie [illegible]
wolle zue [illegible], wolle aber Kundtschafft
stellen, daß sie nit also geredt habe [illegible]

habe gesagt er seye ein schelm gang
[illegible] aber sie sage daß ihr Mann
ein [illegible] [illegible] seye.

#

Martin [illegible] solle wegen ihrem
Marthe (?) | Mann [illegible] M. Jacob aber [illegible]
gnädigster Herrschafft [illegible]
[illegible] gut machen, und [illegible]
[illegible] die Mann [illegible]
dem [illegible] gut freundt und nachbar
schafft zu halten, und [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Hans Jörg [illegible] Bott [illegible] klagt contra
[illegible] ihne den 35 und 36 stuckh Holtz [illegible]
[illegible] 8 [illegible] mit [illegible] zu geben schuldig
[illegible] 4 [illegible]
[illegible] geben wolle

beklagter Contra [illegible] habe die [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] nit mehr alß [illegible]

#

[illegible] ihre solle dem [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0629

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0630

zuegestelt begert gütliche wiedergebung
oder weiters Recht.

Contra besteht die sach, begere aber die
summen ihres begehrens, solle also
den werth anzeigen, wolle alsdan weiters
antwort geben, habe ihren solches niemal
geschencket, sondern daß jenige so sie an
ihnen begehre habe er seinem weib ihrer
Mutter solche auf die Ehe geben, undt
weilen er sich überlebt, verhoffe er ihme
solches zu geständig zu sein, bey nebens
hab sie ausgeschlagen er habe ihren solche
ob dem halßgehenckh gestollen, wie ein
anderer dieb

Contra wiederspricht solle erwiesen
setzens beide theil zu recht.

Solle beklagter Michel Mennen
jenige fünff stückhlin von dem halß
gehenckh seiner Stieffdochter innerhalb
drey dagen in gleichen den
Marzeller, oder aber 6 fl. darfür
dem sigristen oder Emeric geistlichen
bey ihnen straff überlüfferen undt ferner
ein andern unbekümmert verbleiben lassen.

Christen Kretenbauch klagt contra Cen
dersß Wöhrlin 5 fl. gbl. 3 d. Spilgelt
sambt Costen und schalen darüber ergangen
nach ergehent

187

Jacob Türckhinnamen des beklagten
bekennet völlige schuldt, allein habe
er ihme den Mennen umb 3 fl. wollen angeben
so er aber ihnen nit annemen wollen
bitt derowegen umb ein leidlichen Termin
bis er sein zehr schuldt auch einbringen könne

Beklagter solle inner 4 wochen
bey straff einer Cronen bezahlen

Vöhel gelt 8 ß.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0631

Berichtgehalten
den 13ten July Ao. 1654

Matheiß Schan alß Anwaldt Hansjerg Haß
Falckhen Kauffherren zu Straßburg klagt
Contra H. Peter Farbe wegen 77 Rgß
9 d begert der bezahlung

Contra begert dilation zu zwey Zeillern
daß erst Joannis Baptistae deß 55ten
Jahrß daß ander Joannis Baptistae deß 56ten
gemelten Jahrs.

Contra replicirt habe ihme Fastenspeiß
vnndt andere wahren geben sagt die Zeihl
seyen zu wol begert man wolle ihnen zu
der bezahlung vermögen damit nun oder
andern so nach Straßburg handlet glauben
zu gestelt werde.

#

Ist erkandt daß Peter Farbe
beklagter ihme klägern die obige
schuldt zu zwey Zeillern als Joannis
achten des laufenden 54ten Jahrs
daß halbe daß ander halb Joannis
Baptistae deß 55ten sambt abtrag
Costen vnd schaden bey straff einer Cronen
erlegen solle. Ihm ausweisen vnd bezahlen.

Carlin Nieder Contra Martin Hennenlodter
wegen vorgeloffenen handlen vor 14 tagen
in Peter Farbinß Hauß wie das der
anfang sich wegen 6 d zu getragen
solle vnder andern er Hennenlodter zu

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0632

klägern gesagt haben er habe ihme
bey seinem Eydt gebotten sage wisse
nichts darumb, hab solches beklagter
zum öfftern repetiert und zum
höchsten bedeutet und darüber die
hand über den disch geschlag und
zwey gläsern voller wein zerschmettert
einen stuel an die stuben thür geworfen
ihnen klägern sambt dem Joß Schultheisen
auß gefordert und ihme ein stoß
geben begert recht darüber wann er
solches gethan

Contra replicando referiert wider
obige klag sagent daß ihme der
Meyer geruffen und an der hand
in das wirthshauß geführet ihme
ein halbmaß wein bezalt so er ge-
trunckhen, er Carle habe zu ihm gesagt
1 Blappert: er habe ihnen auch umb ein pfennig ge-
bracht habe solches zu mehr mahlen
6 Pfennige geredt und gesagt daß H. Sacrament
solle an ihme verlohren sein wan er
ihme gebotten hab, hergegen habe
er zu ihme gesagt, wan er ihme
nicht gebotten habe solle kein theil
einiges gutes werckh nicht haben, sagt
bey neben er kläger habe ihnen her-
auß gefordert und seye wegen des
blappert solche ungelegenheit entstanden

Contra negiert hab mit geschworen begert
der erweisung zum andern ex post
facto habe ihnen auß gefordert, mit

andeuten er seye dem schwaben genug gewachsen
zum 3. er beklagte habe geschworen
und sacramentiert aber er nicht setzet
beide theil zu recht.

Strafe

Ist erkandt daß beklagter wegen
seiner Mißhandlung ein Cronen
straff erlegen solle, ein tag und nacht
mit dem thurn solle gezüchtiget
werden, mit ernstlicher ermanung
solle solche händel mit den burgern
ferner verpleiben lassen.

Joß Schultheiß Contra eundem henenlodter
repetiert vorgeschribne händel, mit vermelden
habe vermeint von solcher ungelegenheit
zu sein, warüber er schwab ihnen in dem
gang zu boden getruckht bey dem haar
genommen, wan man ihme nit zu hilff kommen
dorffte ihme das haar gar herauß gerissen
haben. 2 habe ihnen wider zu boden geworfen
Körper bey dem hals gehalten daß das blut ihme
Verletzung zwey augen und maul herauß geloffen
auch er gantz erschwartzet. 3ten wie er
heimgangen mit seinem weib habe zu ihm
gesagt er habe vermeint er wolle dem
schwartzen die augen zum kopff herauß trucken
begert warumb er solches gethan es seye
gleichsamb kein burger vor ihme sicher.

Contra sagt er habe ihnen nit auß gefordert
sondern er habe sich darunder gemischt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0633

mit vermelden man müesse die frembden hundt nit allein lassen Mister sein seye also dardurch der handel also entstanden.

Contra gestedt der reden nit referiert sich leff die beweisung setzens bel thail hierüber zu recht.

#

Beklagter hennenlodter ist wegen dieser Mißhandlung drey tag undt nacht in thurn erkandt solle mit wasser undt brodt abgespeist werden wegen seines fluchens ledt übel schwerens ist er umb ein halb pfundt wachs gestrafft worden so er dem Pfleger unser frauen Capellen einhändigen solle.

Mathes Meyenblurst in namen des spitals klagt wider Martin Kremer sagt wie daß Bartlin wider ein hoffstadt gekaufft von Erhardten Jerg Bugman sein Kremers vorfahr habe solche per 170 fl gezogen begert vergleichung der Zünsen von Annis 3 bis 54 bey neben versicherung des Capitalß

Contra referiert sein vorfahr habe zuvor 250 fl leff dem hauß gehabt solche 170 fl darzu uff

sich genommen daß hauß sey verbrändt war für er nichts könne seye ein kirchen rufft geschehen habe sich Niemandt wegen solcher schuldt angemeldet hoffe er verbleib bey dem vorgeschlagenen under pfandt.

Contra behelff sich des ergangenen Ambts bescheidt

#

weilen die sach zimlicher massen schwer undt so wol für undt wider wider die klagent alß beklagte parthey argumenten verhanden daß nothwendig des herrn Burgermeisters gegenwarth darzu erfordert ist also die urthel bis nechsten gerichts tag empfestelt./.

Idem Meyenblurst Contra hans Michel gaggen wegen 150 fl leff seinem verbrandten hauß undt zwo jauchartten Mannen an dem Rottbach begert vergleichung der Zünsen undt versicherung deß Capitalß

Contra sagt man habe ihme das hauß per 600 fl zu kauffen geben seye nichts von der Mannen geredt worden schlagt daß underpfandt dem spital keinen begert den garten umb den Zins.

#

Weilen Hilocher schundt als herrn gestelt selig Hinder Lutor wegen der Matten ein brief ist nach zu fragen./.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0634

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0635

Die Statt Waldkirch ist vergangenen Montags den 27. Augusti mit gros Volck vor Endingen gezogen, hat daselbige Dorff mit Sturm eingenommen, vil Leut darinnen erschossen, etliche gefangen, die Statt Endingen geplündert, darauf das Dorff Endingen angezündet, und gantz in Brand gesteckt, darüber dann auch die Statt Endingen selbsten in Brand gerathen, und gantz eingeäschert worden.

Ist zu wissen, daß Montag den 27. Augusti Anno 1638 die Burgerschaft von Waldkirch mit gros Volck vor Endingen gezogen, selbiges Dorff mit Sturm eingenommen, vil Leut darinnen erschossen, etliche gefangen, die Statt Endingen geplündert, darauf das Dorff Endingen angezündet, und gantz in Brand gesteckt, darüber dann auch die Statt Endingen selbsten in Brand gerathen, und gantz eingeäschert worden.

Montag den 27. Augusti Anno 1638 ist die Burgerschaft von Waldkirch mit gros Volck vor Endingen gezogen, hat daselbige Dorff mit Sturm eingenommen, vil Leut darinnen erschossen, etliche gefangen, die Statt Endingen geplündert, darauf das Dorff Endingen angezündet, und gantz in Brand gesteckt, darüber dann auch die Statt Endingen selbsten in Brand gerathen, und gantz eingeäschert worden.

Montag den 27. Augusti Anno 1638 ist die Burgerschaft von Waldkirch mit gros Volck vor Endingen gezogen, hat daselbige Dorff mit Sturm eingenommen, vil Leut darinnen erschossen, etliche gefangen, die Statt Endingen geplündert, darauf das Dorff Endingen angezündet, und gantz in Brand gesteckt, darüber dann auch die Statt Endingen selbsten in Brand gerathen, und gantz eingeäschert worden.

Montag den 27. Augusti Anno 1638 ist die Burgerschaft von Waldkirch mit gros Volck vor Endingen gezogen, hat daselbige Dorff mit Sturm eingenommen, vil Leut darinnen erschossen, etliche gefangen, die Statt Endingen geplündert, darauf das Dorff Endingen angezündet, und gantz in Brand gesteckt, darüber dann auch die Statt Endingen selbsten in Brand gerathen, und gantz eingeäschert worden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0636

201

Berüstgehalten
den 31sten Augusti
Anno 1654

Mathäus Meyenbluest innamen des Spittalß
Contra Martin Kremer begert die jenige Klag
verlesen zu werden, wegen der 170 fl des
Spittalß so sein Vorfahr selbige zuuersichern
uff sich genommen
Contra referiert sein Vorfahr habe das under
pfandt begert zu meliorieren hab 46 fl in
dem hauß angewendt, hab sonst kein ander
underpfandt als daß hauß vermeint, weilen
er keine ligende gueter gehabt.
Kläger behilfft sich des Ambts beschaidts lauth
deß Protocolls setzens bede zu recht.

#

In erwehgung hiesiger Statt durch algemeine
Kriegs brunst verdorben, also keine verwahr
losung abhanden, auch Jergbaumen, damahlen als der
Ambts beschaidt ergangen (: solle dem Spittal genug
samb versichern :) kein ander underpfandt
einsetzen können, als würdt Meyenbluest dahin
gewisen, wie er in solchen sachen und der gleichen mehr
abgebrandten hoffstetten uff verhofende Ertzfürstl Com
mission er gehr möcht, oder die partheyen durch ein
rechtlich Consilium uff ihr Costen solches erwegen können
lassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0637

Herr Joan Conradt Kieffer klagt Contra [illegible]
wündter als vogtman Joannis wündters
seligen Kündter wegen einer schuldt von
seinem vatter seligen herrierend der
Tschanen betreffend begert die klag
im vorigen gericht verlesen zu werden
Contra referiert es mache solche schuldt
wolbezahlt sein undt nicht an dem schuldt
buch auf. gethan begert er solle solches
an Bydstadt erweisen
Contra setzt solches den Richtern anheim
undt sagt daß buch seye allezeit
für authentisch zu Freyburg gehalten
worden setzens beide parthenen zu
recht. ##

Seindt beide theil zu einem
vergleich gewisen.

Mathias Tschan als Inwaldt hans Berg
Schechtelinß von Freyburg klagt
Contra Peter Farbe wegen 48 fl 14 kr
2 d schuldt laut auß zugs begert
ob er derselben geständig, undt ihnen
bezahlen wolle, wo nit begert das solches
durch das recht ausgeführt werde mit
vermelden daß er ihm sein hab undt gueth
weg der Müehlischen Erbschafft in arrest
nemen wolle

203

Contra begert für dismahl ein Leffschlag
welcher zu erkandt.

Marx Hetzman Contra Philip Meyenbluest
wegen wol so er ihme an steinen vor 2
Jahren Calser nach im ballierer fürge
setzt, begert der bezahlung sambt Leffer
loffenen interesse oder weiter recht
zu führen.
Contra ist dessen geständig begert dilation
undt alle viertel Jahr ein gulden daran
zu legen
Kläger begert der bezahlung setzens zu
recht ##

Weilen herr Schaffner Ihme Meyenbluest
die stein undt daß gelt nach undt nach
undt nit über einmahl geliffert in be
denckhung dessen ist erkandt, daß beklagter
ihme klägern alle viertel Jahr biß zu
gentzlicher bezahlung zwen gulden erlegen
solle tuff nit halten ist kläger tuff sein hab
undt gueth gewisen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0638

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0639

#

Ist erkandt wo fehren er beklagt gantzer
ohn gnad. herrschafft Raab angeloben
werde daß er nit gewüst daß
[illegible] verwalter bey schlagung
deß pfalß gewesen, welchen er umb
verzeihung gepeten, ist er wegen seiner
frechheit umb ein Cronen straff ange-
langt, im übrigen wegen der scheltwort
ist ihme die bewisung zu gelassen.

Bartlin Lacher Contra Philip Meyen-
bluest referiert wie das er seinen
Jungen geschlagen daß ihme das
blut über den kopff abgeloffen
beyneben seye sein fra und heraus
geloffen, habe ihnen gefragt warumb
er seinen Jungen schlage, habe men ein Nar-
rischen Esel geschalten, warauber er
Meyenbluest gesagt, wer ihnen also
titulier halte er sie für ein hexen
begert er Meyenbluest solle solches
erwesen, mit vermelden begern ihrer
nit wan sie ein solche person

Contra sagt sie habe ihme gelegenheit
[illegible] darzu geben, welchen er
neben andern buben an der brunckhen
gewesen und an der fallen am heimlichen
gemach gerucht, habe auß gehaiß
der umbstehenden Burgern welchen ein
dunsel geben und seinen Jungen

207

~~Den 13 9bris Ao. 1654~~

Martin Hummelt

geschlagen welchen er seiner gespottet
ihnen Eselin und geoppen Maul genant.
Contra begert weil er sein weib ein hexen
titulirt begert von ihme ein wider uff
zur salvirung ihrer ehren und guten
Namens.
Uber dis referiert Mathes Cohn wie deß
bartlin Lachers bub ihme an einem Kopffel
baum 3 schon Jung gepflantzt. Zwey wie
er seinen gesang gerast abgebrochen.

#

Ist erkandt wegen abrechnung der Reuben
und Jungen zweigen und das des bartlin
Lachers Jung den Zoller verspottet darbey
daß er drey tag und nachmals [illegible] erkandt
wegen der ungezimbten reden des Meyen-
bluests und sein Lachers weib ist jedes 3
umb 10 ß straff angelangt, und solle er
bartlin Lacher, im Zollern kein maß nach
Ordnung im Zoll geben welchen schon vor diesem
wegen dessen etliche klagen einkommen ach
ihn in allweg ohne molestirt bey straff
einer Cronen verpleiben lassen.

Urthel gelt
9 ß.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0640

Bericht gehalten
den 16 9bris 1655

Wegen beeden herren Burgermeistern
vnndt Urban Wündterer underlaffnen
streitig Kriten vnndt indifferentien so Ein
Ehrsamben gericht zu endtscheiden über
geben, ist er Kendt, weilen mehr als ver
mutlich die reden daß Urban Wündter
gesagt seye besser als Zehen Burgermeister
nit zu erweisen, so sendt des herren Burger
meisters herren Haßfardten, erstgemelter
Wortthalben, auß geflossene scheltung
mit Einmütigen willen Eines gantzen
Ehrsamben gericht aufgehoben, vndt dar
durch dem Urban Wündter sein Ehr wolbe
wahret, dessentwegen, vndt übrigen gegen
einander hützigen gefehrten Reden halben,
HH. Burgerl Tirüch vndt Mester Urban
Wündter, ein andern verzeihen vndt die
handt bieten sollen, im übrigen sehe ein
Ehrsamber Rath vndt gericht gar gern
daß beede Burgerm. künfftiglich ihre
mits Raths vndt gerichts verwandte
zu handthabung ihres tragenden Ambts
vndt Respects gegen gemeiner Burgerschafft

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

0641

und auch frembden besser beobachteten
und damit gleichwohlen den Rechten
ein genügen geschehe, alß würdt herr
Burgerm. Juan Tunck des verstorbenen
H. Burgermeisters Löfflers vergleich
zwischen einem Ehrsamben gericht
erinnert demselben nach zu komen
umb sechs viertel wein sambt dem
brodt darzu, herr Burgerm. hat
fordt als anfanger erstlicher vexation
und darauß erfolgtem Ernst umb
zwey viertel, verbaw Winter wegen
seinen hochgefehrten reden auch umb
2 viertel weinß angelangt, welches
heutigen tags sambt dem verfallenen
viertel gelt (weilen es in diesem Jahr
das letztere gericht) den H. Richtern
solle angewendt werden, Jerg Vetter
der Statt knecht als der seinen befelch
starck gefüttert und seinen gfadter
man mehr als ihme anbefohlen erschrockt
solle denselben umb verzeichung
bitten. s.

Marande

211

Barthey Sachen

Matheiß Reich vogt im Suckenthal
Contra Hanß Cuntzen wie daß er dieser
tagen ein faß gebunden und er mit
ihme (weilen er ihme vor diesem 3 wehllen
bandt so sich 9 batz geloffen) wollen abrechnen
habe er zu fluchen angefangen und zu ihme
gesagt, waß er ihme vogten nachfrag, mit
vermelden man könne reverenter auß jedem
Erschwisch ein vogt machen, mit beyeren wahr
muß er solches geredt, und sagt er seye
kein vogt also.

Contraria pars begert für dieß mahlen
ein Uffschlag welcher ihme zu erkandt.

H. Jacob bär alß vogt man Annae Mariae
gamperin Contra Hanß Jergs Grewenbauchs
weib, wie daß sie sein vogtdachter nicht allein
hie sondern auch an anderen orten verschreihe
sie seye reverenter ein hur und Ehrbrecherin
auch ein ursach daß sie mit ihrem Man nicht
hause, beyneben habe ein anstandt zu einem
heurath gehabt, seye wegen ihrer, ihr buel
heimlich geloffen mit dem sie verhafft gewesen
und ihme die Ehe versprochen wisse nit wo er
sich ietzundt lefft halte, begert sie solle solche

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0642

Beden enthalten vnndt verzeihen zue
salvierung ihrer Ehr.

Contra begert keins [illegible].

#

Bey straf 5 pfundt solle die be-
klagte die Klegerin [illegible] be-
[illegible] vnndt ohne ihr Ehr vnndt
[illegible] mit wortt vnndt werckhen
vnangefochten gegen Meniglich auch
[illegible] lassen./.

Mathiß Colin contra Hanß Jerg Rotenburg
vber das er an Hanß Jerg Hauwers [?]
welches zue Herrn Martin [illegible] Custodi
gesagt, die Custos [illegible] heraus [?], [illegible]
[illegible] heraus kommen, vnder andern vnder
lassen werden habe er Colin ihme [illegible]
vnndt zue ihme gesagt er solle die biß
[illegible] andern Respectieren, habe sich mit
ihme [illegible], seye mit [illegible]
ein andere kommen habe alsdan ihme
Rotenbach ein stoß geben daß er an die
wandt gefallen, daraufhin er [illegible]
wider [illegible] gestanden, vnndt zue ihme

Colin gesagt, ihres [illegible] vnndt Colin
schelle die [illegible] durch [illegible]
bringen, begert also Kleger [illegible]
er solches [illegible]
[illegible]
nit zue salvierung seiner Ehren.

Contra respondiert hierüber sey [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] vnndt soll [illegible].

Dem Colin bekennt habe er ihme ein streich
geben wellen, solches [illegible], habe als
dan gesagt er wolle [illegible]
bringen, hab sonsten nichts anders [illegible]
[illegible]
[illegible] zue [illegible].

#

Beede Parthien sollen ihr sachen bis
[illegible] vertragen.

Melchior Ströli [illegible] klagt
wider Jacob [illegible]
ihme, [illegible] Hauß gangen, seye [illegible] geben
[illegible]
[illegible] gesagt
[illegible] für das Hauß gangen

0643

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655

habe ihme solches [illegible] warumb er in
abwesenheit ihres mannß visitiert, [illegible]
er sie allezeit mit [illegible] angesprochen
zu mehr [illegible]
[illegible]
und er solches [illegible]
[illegible] zu salvierung ihrer Ehren.

Contra [illegible] habe [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible].

[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
sei.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Sacramentiert [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] reverenter [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Contra begert ein Abschlag

Der Abschlag ist zu erkandt.

Jacob [illegible] schaffner klagt
wider Melchior [illegible]
[illegible] 51 fl Capitale
[illegible] für Annis 1633.
[illegible] fl 8 ß 1 [illegible]
[illegible]
[illegible] Sache [illegible].

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0644

Contra pergt in clüste ungth Land Ca-
pitell Bergolt sine Verantwortung Lossprechung
bis weiß eines burgerlichs Verneidens Lossen
zu clagen vbündt.

Bergolt Lossprechung ist Zu recht.

Jacob Meyenbüchs Contra Hans Ruf
pflichtig ober end zu Zell am Hendel
Bonnes Ehefrauw, sab ihnen obgerührt
Ihr schuldes Gelt heimsitzen, da sich
Er verweigert ohne der, possab er
gegen ihr, Ihnen zu pflichten gesucht, Er
solte ihr Eins für mit Mißgewinnen stehen
und Leiden, Ihre gewiß Klauen nicht thun
persehen, verantwort er Meyenbüchs gebeten
Er Sage der Ehrsam Meyenbüchs, habe er ehrsch
Ihr nechsten andre mit Kinder Zu gestehen

Er Klagten Bergolt ihr Lossprechung

Bergolt Lossprechung ist Zu recht.

Hans Herrschen Burgers Sohn Contra Jacob
Jacob Beurer ihre Ehrsame ist erschie-
nen zu Recht Zu stehen, sey sie Ihrer ansch
Zu pflichten ansprüchig Bergolt ob-
Er schuldt bekandtlich, sie ist ihme
gelt geborgt und habe er ihr 1 Rthl
geborgt, ob sich wohl sey ohne 6 Kr

Contra Bergolt ihr Lossprechung

Bergolt Lossprechung ist Zu recht.

Hans Herrschen Burgers Sohn Contra Jacob
Jacob Beurer ihre Ehrsame ist erschie-
nen zu Recht Zu stehen, sey sie Ihrer ansch
Zu pflichten ansprüchig Bergolt ob-
Er schuldt bekandtlich, sie ist ihme
gelt geborgt und habe er ihr 1 Rthl
geborgt, ob sich wohl sey ohne 6 Kr

Contra Bergolt ihr Lossprechung

Bergolt Lossprechung ist Zu recht.

Hans Herrschen Burgers Sohn Contra Jacob
Jacob Beurer ihre Ehrsame ist erschie-
nen zu Recht Zu stehen, sey sie Ihrer ansch
Zu pflichten ansprüchig Bergolt ob-
Er schuldt bekandtlich, sie ist ihme
gelt geborgt und habe er ihr 1 Rthl
geborgt, ob sich wohl sey ohne 6 Kr

Contra Bergolt ihr Lossprechung

Bergolt Lossprechung ist Zu recht.

Hans Herrschen Burgers Sohn Contra Jacob
Jacob Beurer ihre Ehrsame ist erschie-
nen zu Recht Zu stehen, sey sie Ihrer ansch
Zu pflichten ansprüchig Bergolt ob-
Er schuldt bekandtlich, sie ist ihme
gelt geborgt und habe er ihr 1 Rthl
geborgt, ob sich wohl sey ohne 6 Kr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0645

Joannes Mayenbuech contra Jacob Wolf
pugil wegen pro Bürgy alßo geschafft
Urndt gegen, Ursach ußen Bosen, selb
in mit Cauzy, Urkhab er dry Stuben
Vor Rich, Cauzben er Sungmay Stuben Lusts
Urbey geschätzt.

Contra bezeugt Jacob Rein Knecht selbe vor
Cauzt mit anderes geschetzt
Vnder Gal anerpeth, dis vor Richtung
sie Burgerschaft werdy

Vrdey erkhent, ist die vertrösung
Zue gelassen.

Burstin Ballmerin pelt. Christ Bengt
Urndt Schmidt Schwester Burgy Jhrer
Gesinnung Ehelig Burgerin Bezalung
Conrad Bengt nun Hochzeit.

Ihre Hochzeit ist Zue erkhent.

Andreas Küssely Burgt die Burgerin
Martha Christe Zimmerin Hundt Cauß
die Bundtschaft abgesündt Urnde

Contra pugt ob er nicht Urell gerndt sein
Urwerdy aber er habb nit gerndt Burgt
Ehrlich Bundtschaft Zue Bürgingen
begehrt Urnde Urkhab gerndt, auf der
ny hochlöbly Stadty Ehrung gerndt
Ehrlich Urwerdy

Andreas Küssely stellt Zue Bundtschaft
Hans Jörg Schmidt, und Jacob Sandtig
Burgy Zoßen der Cleiny Zunfften
Burgt Christ pellty pugty Urnd sei Ehr
der Zelty (Bürgery Zue Bürgingen Gebohren
seine Urndt der Burgschaft) Ehrny er Ehrny
Urbeschäfft geschätzt.

Bundtschaft.

Hans Jörg Brennenbaumers gesamter
Erbeny Zimbt Urndt Steinmetzy Meisterb
Referirt Ehrl der Stat an Ehrsuchen der Münz
Ney Bürgingen, Es Ehrlichen Rhatz Ernst
Stuby geschendt, nach dem er seinen Ehrnsty
Habe gemelten Zue der Münzy Ehrb Ney
Strasby Stuben gesetzt, ist an dessen Ehrb Ehrlich
Meister der andey nun geständig Ehrsein den
Stuby gerndt Ehr Habe nun Ehrsten Mey
Ney mir, Ehrdenb Ehre Ehrsuny Ehrnst, damit sich
Ehrer den obergelt resolvirty Ney, Urnd pitten
mit glimby Urelty; Ehrste Habe Ehrsuch
gesagt, ob Ehrsey Ehrnstlich Habty Mey Ehrnsty
Ehrsuny, Ehr Habe gesagt, Ehr Ehrs Urlässely
Ehrsey nun Ehrst Ehrsey Stuby prüfe, Ehr pellty
Ehrsey Ehrsi Ehrly Ehrs Bezalt Ehrndy, Es Habe
nicht pris Ehrnst nicht Ehrsey Ehrst Ehrsty Ehrndt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 174
von: 1648
bis: 1655
0646

sachen, hab darüber der stattschreiber
gesagt, sie sollen sehen das sie bezahlt
werden, seye ihme auch 5 fl schuldig
aber da er habe der [illegible] gesagt er seye
noch [illegible] schuldig, könne solches nit
bezahlen, darüber seyen sie [illegible]
worden [illegible] zu [illegible] und ihr schuldt
zu fordern, solches wellen sie [illegible]
so oft es solte begert werden, darüber
seyen sie [illegible]. Bittet hiemit
sein [illegible], denn [illegible] straff
[illegible] werden.

2a Kundtschafft.

Jacob [illegible] Kundtschafft sagt
nach [illegible], als er nach [illegible]
in das würthshauss kommen habe der
würth zu ihme gesagt, ob das
sie ein Mann seye und den [illegible],
ob er ein [illegible] seye, hab er geantwortet
er seye ein Zimmermann [illegible]
ein würth, [illegible] der würth ge-
fragt, ob er so schlecht mit dem [illegible]
bestelt seye, darüber [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] hiemit [illegible] gebürend
straff [illegible].

[illegible]

14 ß 6 d